

Hamm:

Landschaftsplan Hamm-Ost

- Textliche Darstellung und Festsetzung sowie Erläuterungen -

Landschaftsplan Hamm-Ost

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen -

Der Landschaftsplan Hamm-Ost besteht aus den Teilen:

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen
- Entwicklungskarte (Maßstab 1:15000), 1 Blatt
- Festsetzungskarte (Maßstab 1:15000), 1 Blatt
- als Anlage zum Original beigefügte Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Objekte und Gebiete eingetragen sind
- als Anlage zum Original beigefügte Flurstücksaufstellungen der einzelnen Schutzgebiete

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verfahrensablauf	7
Vorbemerkungen	10
1. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes	10
2. Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches	12
3. Planungsgrundlagen	12
4. Planbestandteile und kartographische Grundlage	13
I. Entwicklungsziele für die Landschaft	15
I. 1. Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. (lfd.Nrn. 1.1 - 1.16)	17
I. 2. Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. (lfd.Nrn. 2.1 - 2.10)	21
I. 3. Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	23
I. 4. Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung. (lfd.Nrn. 4.1 -4.5)	24
I. 5. Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. (lfd.Nrn. 5.1 - 5.2)	26
I. 6. Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellungen oder sonstiger Genehmigungen. (lfd.Nrn. 6.1 - 6.3)	27
I. 7. Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung. (lfd.Nrn. 7.1 - 7.14)	29
I. 8. Entwicklungsziel 8: Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung auentypischer Lebensräume. (lfd.Nrn. 8.1 - 8.11)	33

II.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	37
II. 1.	Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen	37
II. 1.1	Nicht betroffene Tätigkeiten	38
II. 1.2	Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten	40
II. 2.	Naturschutzgebiete	42
II. 2.1	NSG 6 "Schmehauser Mersch"	43
II. 2.2	NSG 7 "Munnebach"	49
II. 2.3	NSG 8 "Haarener Lippeaue"	55
II. 2.4	NSG 9 "Oberwerrieser Mersch"	61
II. 2.5	NSG 10 "Mühlenlaar"	67
II. 2.6	NSG 11 "Schlagmersch"	73
II. 2.7	NSG 12 "Heessener Wald"	79
II. 2.8	NSG 13 "Lohbusch"	83
II. 2.9	NSG 14 "Haarener Baggerseen"	87
II. 2.10	NSG 15 "Geithewald"	93
II. 2.11	NSG 16 "Wilshauser Holz"	97
II. 2.12	NSG 17 "Hohenover"	102
II. 2.13	NSG 18 "Ahsemersch"	108
II. 2.14	NSG 19 "Gravenkamp"	114
II. 2.15	NSG 20 "Caldenhof"	120
II. 3.	Landschaftsschutzgebiete	126
II. 3.1	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	127
II. 3.2	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	129
II. 3.2.1	LSG 31 "Heessener Wald / Sundern"	129
II. 3.2.2	LSG 32 "Heessener Wald / Schafsbusch"	130
II. 3.2.3	LSG 33 "Westhusen"	131
II. 3.2.4	LSG 34 "Nördliche Lippeaue"	133
II. 3.2.5	LSG 35 "Ostholz"	135
II. 3.2.6	LSG 36 "Haaren"	136
II. 3.2.7	LSG 37 "Goerheide"	138
II. 3.2.8	LSG 38 "Lippewiesen"	140
II. 3.2.9	LSG 39 "Haus Kentrop"	142
II. 3.2.10	LSG 40 "Nördliche Ahseniederung"	144
II. 3.2.11	LSG 41 "Geithebachniederung"	146
II. 3.2.12	LSG 42 "Geithebusch"	148
II. 3.2.13	LSG 43 "Ostgeithe"	150
II. 3.2.14	LSG 44 "Nördliches Ahsevorland"	152
II. 3.2.15	LSG 45 "Gröneberger Holz / Westenholz"	154
II. 3.2.16	LSG 46 "Beckkamp"	155
II. 3.2.17	LSG 47 "Frielinghausen"	157

II. 4.	Naturdenkmale	159
II. 4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	159
II. 4.2	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Ifd.Nrn. 4.2.1 - 4.2.23)	162
II. 5.	Geschützte Landschaftsbestandteile	170
II. 5.1	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	170
II. 5.2	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	173
II. 5.2.1	Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe	173
II. 5.2.2	Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung	174
II. 5.2.3	Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich, Kleingewässer	175
II. 5.2.4	Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelfestsetzung (Ifd.Nrn. 5.2.5.1 - 5.2.5.16)	176
III.	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	185
III. 1.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)	185
III. 1.1	Brachflächen mit Zweckbestimmung: Pflege (Ifd.Nr. 1.1.1)	187
III. 1.2	Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Natürliche Entwicklung (Ifd.Nrn. 1.2.1 - 1.2.4)	188
III. 2.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG NW)	190
III. 2.1	Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung	190
III. 2.2	Flächen mit Vorgabe für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung (Ifd.Nrn. 2.2.1 - 2.2.3)	191
III. 2.3	Flächen mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	192
III. 3.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	193
III. 3.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Ifd.Nrn. 3.1.1 - 3.1.16)	193
III. 3.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Obstwiesen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schaffung von unbewirtschafteten Säumen und Waldrändern (Ifd.Nrn. 3.2.1 -3.2.107)	198
III. 3.3	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen (Ifd.Nrn. 3.3.1 - 3.3.10)	230
III. 3.4	Anlage von sonstigen Feldgehölzen und Saumbiotopen	234
III. 3.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	235
IV.	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	239
IV. 1.	Literaturverzeichnis	239
IV. 2.	Kartengrundlagen	241

Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, den 24.02.1994
Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde

gez.
Herbst, Stadtrat

gez.
Stöck, Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 30.08.1989 die Aufstellung des Landschaftsplanes Hamm-Ost gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetzes (LG) NW beschlossen.

Hamm, den 18.9.1989
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez.
Stöck, Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 18.5.1994 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 Landschaftsgesetz (LG) NW -analog § 2 a Abs. 5 Bundesbaugesetz- in Form von Bürgerversammlungen in den einzelnen Stadtbezirken durchzuführen.

Hamm, den 07.02.1995
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez.
Stöck, Städt. Baudirektor

Der Entwurf des Landschaftsplans Hamm-Ost hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.06.1995 in der Zeit vom 19.06.1995 bis einschließlich 21.07.1995 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 24.07.1995
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez.
Stöck, Ltd. Städt. Baudirektor

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 19.02.1997 abschließend entschieden. Der Rat der Stadt Hamm hat am 19.02.1997 den Landschaftsplan Hamm-Ost gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Hamm, 27.02.1997
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez.
Stöck, Ltd. Städt. Baudirektor

Der Landschaftsplan Hamm-Ost ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 04.06.1997 genehmigt worden.

Arnsberg, den 04.06.1997

gez.
Berve, Regierungspräsidentin

Die Genehmigung des Landschaftsplans Hamm-Ost wurde gemäß § 28 a LG NW am 21.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Hamm-Ost in Kraft.

Hamm, den 24.06.1997

Gez.
Stöck, Ltd. Städt. Baudirektor

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen	Seite 11

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW.1994 S.710) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober (GV. NW.1994 S. 934).

Der Landschaftsplan Hamm-Ost ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in seinem Planungsbereich

- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Hamm vom 11.11.1965,
- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Beckum vom 29.07.1966,
- die Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Kreis Beckum vom 13.03.1972, und
- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Hamm vom 30.03.1940 außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art vor. Ob diese Flächen nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NW sollen die nach § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen	Seite 12
------------------------	----------------	-------------

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 (Allgemeine Duldungspflicht), 40 (Besondere Duldungsverhältnisse) und 46 (Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale) LG NW.

Festsetzungen der Gliederungspunkte II.3 und III. treten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit automatisch außer Kraft.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen	Seite 13

2. Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Planungsbereich umfaßt den nordöstlichen Teil des Stadtgebietes mit den Stadtbezirken Hamm-Mitte (teilweise), Hamm-Heessen (teilweise) und Hamm-Uentrop. Er wird begrenzt im Westen durch die Westseite der Bahnlinie von Bielefeld nach Dortmund unter Einbeziehung des Truppenübungsplatzes und der Bundeswehreinrichtungen westlich und östlich des Frielicker Weges, im Norden und Osten durch die Stadtgrenze und im Süden durch die Stadtbezirksgrenzen zwischen Uentrop und Rhynern, Hamm-Mitte und Rhynern sowie Hamm-Mitte und Pelkum.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist der Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die gemäß § 16 LG NW als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten oder innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen. Mit der Festlegung der Geltungsbereichsgrenzen ist keine Entscheidung baurechtlicher Art getroffen worden.

3. Planungsgrundlagen

Der Landschaftsplan Hamm-Ost wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 LG NW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt in den Landesentwicklungsplänen I/II, III, V und VI, sowie des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NW), die Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen	Seite 14

4. Planbestandteile und kartographische Grundlage

Der Landschaftsplan Hamm-Ost umfaßt die Entwicklungskarte (EK) in einem Blatt, die Festsetzungskarte (FK) in einem Blatt, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, die dem Original beigelegten Ausschnitte aus den Flurkarten, verkleinert auf den Maßstab 1:5.000, in denen die schutzwürdigen Gebiete und Objekte eingetragen sind und die dem Original als Anlage beigelegten Flurstücksaufstellungen der einzelnen Schutzgebiete. Auf die Darstellung der einzelnen Flurstücksnummern in den Flurkartenausschnitten wurde teilweise verzichtet. Diese sind den Flurstücksaufstellungen zu entnehmen.

Im einzelnen werden im Landschaftsplan Hamm-Ost die Entwicklungsziele für die Landschaft (gemäß § 18 LG NW), die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (gemäß §§ 19 - 23 LG NW), Zweckbestimmungen für Brachflächen (gemäß § 24 LG NW), besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG NW) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG NW) dargestellt und festgesetzt.

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienen die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert. Die innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hamm-Ost verwendeten Blätter der DGK 1:5.000 sind unter IV. 2 (Kartengrundlagen) aufgeführt.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer I	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 15
------------------------	--------------------------------------	-------------

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 16

I. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 LG NW sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben geben. Hierzu kommen als Entwicklungsziele insbesondere in Betracht:

- 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,*
- 2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,*
- 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,*
- 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,*
- 5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.*

Gem. § 18 Abs. 2 LG NW werden bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Nach § 33 Abs. 1 LG NW sollen die gem. § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Gem. § 37 LG NW sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes sind, zur Durchführung der im Landschaftsplan für diese Flächen festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungszahlungen lassen sich aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht ableiten. Die derzeitige rechtmäßige Nutzung und bestehende bauliche Anlagen bleiben von den Aussagen der Entwicklungsziele unberührt.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Räume sind in der Entwicklungskarte (EK) dargestellt.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NW werden weitere Entwicklungsziele aufgenommen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 17

Für das Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1. Entwicklungsziel 1 (EZ 1):
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
2. Entwicklungsziel 2 (EZ 2):
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
3. Entwicklungsziel 3 (EZ 3):
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.
4. Entwicklungsziel 4 (EZ 4):
Ausbau der Landschaft für die Erholung.
5. Entwicklungsziel 5 (EZ 5):
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
6. Entwicklungsziel 6 (EZ 6):
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellungen oder sonstiger Genehmigungen.
7. Entwicklungsziel 7 (EZ 7):
Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.
8. Entwicklungsziel 8 (EZ 8):
Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung auentypischer Lebensräume.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.1	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 18

1. Entwicklungsziel 1 (EZ 1)

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die hier in größerem Umfang noch vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente sind zu erhalten. Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen keine wesentliche Veränderung erfahren, die vorhandenen Lebensräume für bedrohte Flora und Fauna sind zu bewahren. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel ermöglicht die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- a) Eine weitere Erschließung dieser Flächen soll sich auf den Lückenschluß im bestehenden Wegenetz beschränken und darf nur für die ruhige Erholung erfolgen, damit Flora und Fauna nicht beeinträchtigt werden.*
- b) Zusätzliche, vernetzende Anpflanzungen sind anzulegen, wobei die Zusammensetzung der Gehölze landschaftsraumtypisch sein muß. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte das Pflanzmaterial in der Umgebung der geplanten Maßnahme durch Stecklinge bzw. Absenker gewonnen werden..*
- c) Punktuelle Landschaftsschäden sind zu beseitigen.*
- d) Forstflächen sollen erhalten und naturnah gepflegt werden, wobei eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Bestockung anzustreben ist.*
- e) Landschaftsgliedernde Einzelbäume, Baumgruppen, Feldhecken, Obstwiesen und Kleingehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Naturnahe Biotop als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt müssen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.*
- f) Stehende Kleingewässer sind zu erhalten oder neu anzulegen, von Verunreinigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen zu optimieren.*
- g) Sämtliche Bauvorhaben sind dem Landschaftsbild angepaßt zu errichten; bei größeren Objekten ist eine Eingrünung mit standorttypischen großkronigen Laubbäumen vorzusehen.*
- h) Fließgewässer sind naturnah zu unterhalten und wo möglich naturnah auszubauen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut Ausbauten erforderlich sein, so sind die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.*
- i) Bei der Planung von Verkehrswegen ist die Eigenart der Landschaftsräume zu beachten.*
- j) Unvermeidbare Eingriffe sind nach den Bestimmungen der §§ 4-6 LG NW auszugleichen oder zu ersetzen. Die Zahlung eines Ersatzgeldes ist zulässig.*

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.1	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 19

k) Leitungstrassen sind so zu planen, daß die Beeinträchtigung landschaftsprägender Grünstrukturen auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

l) Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 steht einer geordneten baulichen Entwicklung in den dörflichen Bereichen nicht entgegen. Die Entscheidung wird jeweils im Genehmigungsverfahren nach § 34 oder § 35 BauGB getroffen.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:

1.1 Mittellauf des Enniger Baches oberhalb der Ortslage Heessen
(ca. 107 ha, EK: EZ 1.1)

Erläuterungen:

Der Bachlauf ist in seinem relativ naturnahen Zustand zu erhalten und weiterzuentwickeln.

1.2 Landwirtschaftliche Flächen im Heessener Wald
(ca. 13 ha, EK: EZ 1.2)

Erläuterungen:

Die Flächen dienen als Nahrungsbiotop für Waldtiere und sind als solche zu erhalten.

1.3 - entfällt -

1.4 Bereich "Wallert" zwischen Lippestraße und Datteln-Hamm-Kanal westlich des Ostholzes
(ca. 48 ha, EK: EZ 1.4)

1.5 Waldfläche "Bei Tennemann" und Ostholz zwischen Lippestraße und Datteln-Hamm-Kanal
(ca. 62 ha, EK: EZ 1.5)

1.6 Bereich Haarener Sundern östlich des Ostholzes
(ca. 109 ha, EK: EZ 1.6)

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.1	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 20

1.7 Geithebachniederung zwischen Braamer Straße und Burghügel Mark
(ca. 93 ha, EK: EZ 1.7)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Grünzug, der die naturnahen Bereiche um Haus Kentrop und dem Burghügel Mark nach Osten hin mit der freien Landschaft verbindet. Die Verbindung ist als wichtige Frischluftschneise freizuhalten und mit geeigneten Mitteln zu optimieren.

1.8 Bereich Hövelkamp nördlich der Birkenallee westlich der Bebauung Soester Straße
(ca. 43 ha, EK: EZ 1.8)

1.9 Landwirtschaftliche Flächen in Braam-Ostwennemar
(ca. 17 ha, EK: EZ 1.9)

1.10 Bereich zwischen der Ortslage Braam-Ostwennemar und dem Geithebusch nördlich der Bimbergstraße
(ca. 135 ha, EK: EZ 1.10)

Erläuterungen:

Es handelt sich hierbei um den Übergangsbereich zwischen der Bebauung und dem als Naherholungsgebiet wertvollen Bereich des Geithewaldes, der auch für die ruhige Feierabenderholung von besonderem Wert ist.

1.11 Bauernschaft südlich der Ortslage Braam-Ostwennemar
(ca. 123 ha, EK: EZ 1.11)

1.12 Landwirtschaftliche Flächen nordöstlich der Ortslage Geithe
(ca. 82 ha, EK: EZ 1.12)

1.13 Bereich zwischen dem Industriegebiet "Du Pont" und der BAB 2
(ca. 68 ha, EK: EZ 1.13)

Erläuterungen:

Trotz seiner "Insellage" zwischen Du Pont-gelände, BAB 2 und Datteln-Hamm-Kanal handelt es sich um einen Bereich, der sowohl als Lebensstätte für wildlebende Tier- und Pflanzenarten als auch für den Biotopverbund große Bedeutung hat.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.1	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 21

1.14 Bauernschaft Frielinghausen

(ca. 75 ha, EK: EZ 1.14)

1.15 Ortslage Vöckinghausen

(ca. 34 ha, EK: EZ 1.15)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen relativ geschlossenen Siedlungskern, der im großen und ganzen durch verschiedene Landschaftselemente wie z.B. Obstwiesen recht gut in seine Umgebung eingebunden ist.

1.16 Ortslage Norddinker und angrenzende Bereiche

(ca. 129 ha, EK: EZ 1.16)

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.2	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 22

2. Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die wenigen noch erhaltenen Grünstrukturen bedürfen einer besonderen Pflege und sollen durch Neuanpflanzungen ergänzt werden, um das natürliche Wirkungsgefüge zu verbessern, mit dem Ziel der Vernetzung dieser Landschaftsbestandteile mit ökologisch wertvollen Flächen.

Erläuterungen:

Die mit dem Entwicklungsziel 2 belegten Bereiche sind weitgehend verarmt an landschaftsgliedernden Elementen.

Es handelt sich in der Regel um intensiv genutzte Ackerfluren mit z. T. erheblich über dem städtischen Durchschnitt liegenden Schlaggrößen.

Das Entwicklungsziel ermöglicht die unbefristete Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen.

Anreicherung bedeutet im einzelnen:

- a) Durch Anpflanzungen entlang von Wegen und Gewässern, die Bestandteil jeder hier erfolgenden Neu- oder Ausbaumaßnahme sind, ist das Landschaftsbild mit gliedernden Grünstrukturen anzureichern. Die vorhandene ackerbauliche Nutzung berücksichtigend, sind die Neuanpflanzungen in der Weise anzulegen, daß Ackerflächen nicht übermäßig beschattet werden. Deshalb sollen Pflanzungen entlang von Wegen und Gewässern vorgenommen werden. Hierbei ist jedoch auch das Unterhaltungserfordernis an Gewässern zu beachten. Die Überbreite landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist bei der Bepflanzung von Wirtschaftswegen zu berücksichtigen.*
- b) Brachfallende Flächen sind zur Verbesserung des Naturhaushaltes und zur Gliederung der Landschaft der Sukzession zu überlassen oder im Sinne einer Optimierung der Vernetzung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen herzurichten.*
- c) Landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne des § 26 Nr. 1 und 2 LG NW sind auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen besonders zu fördern. Die Maßnahmen sind den jeweils typischen Merkmalen der einzelnen Landschaftseinheiten anzupassen.*
- d) An geeigneten Stellen sind Kleingewässer mit dem Ziel einer Vernetzung im Ökosystem anzulegen.*
- e) Andere naturnahe Lebensräume (insbesondere Ackerrandstreifen und Feldraine) sind im Rahmen einer Biotopvernetzung zu schaffen.*
- f) Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere die Rückumwandlung von Ackerland in Grünland, die Reduzierung von Düngung und Biozidanwendung soll gefördert werden.*

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.2	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 23

g) *Lineare Gewässerstrukturen (Bachläufe, Gräben) sind naturnah zu gestalten. Durch geeignete Maßnahmen ist zu versuchen eine verstärkte Wasserführung zu erreichen.*

h) *Die Darstellung des Entwicklungszieles 2 steht einer geordneten baulichen Entwicklung in den dörflichen Bereichen nicht entgegen. Die Entscheidung wird jeweils im Genehmigungsverfahren nach § 34 oder § 35 BauGB getroffen.*

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:

2.1 Landwirtschaftliche Flächen östlich Enniger, nördlich des Heessener Waldes

(ca. 295 ha, EK: EZ 2.1)

Erläuterungen:

Die Schachtanlage Westfalen VII hat bis zur Aufgabe ihrer Nutzung Bestandsschutz.

2.2 Bereich zwischen Heessener Wald und Lippeaue

(ca. 39 ha, EK: EZ 2.2)

Erläuterungen:

Bei der Sicherung des durch Bergbaueinwirkungen sich absenkenden Bereiches gegen die Hochwässer der Lippe sind die Schutzeinrichtungen landschaftsgerecht herzustellen und einzubinden.

2.3 Bereich Westhusen

(ca. 204 ha, EK: EZ 2.3)

Erläuterungen:

Dieser Bereich wird durch bergbauliche Einwirkungen in seiner natürlichen Oberflächengestalt stark verändert. Hier ist die Gestaltung der Landschaft nach dem Abklingen der Bergsenkungen insbesondere im Hinblick auf die wertvollen Waldbestände im Norden und Westen als auch auf die Lippeaue im Süden durchzuführen.

2.4 Landwirtschaftliche Flächen zwischen der Bauernschaft Haaren und der Geithe

(ca. 92 ha, EK: EZ 2.4)

2.5 Bereich nördlich der Ortslage Uentrop

(ca. 41 ha, EK: EZ 2.5)

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.2	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 24

2.6 Landwirtschaftliche Flächen nördlich der Ahse, westlich der Ortslage Vöckinghausen
(ca. 168 ha, EK: EZ 2.6)

Erläuterungen:

Hier sind verstärkt typische Elemente der Hartholzau zu optimieren und neu anzulegen.

2.7 Bereich zwischen Geithebusch und kleineren Wäldern nördlich der Ahse
(ca. 95 ha, EK: EZ 2.7)

2.8 Bereich zwischen den Ortslagen Geithe und Vöckinghausen
(ca. 270 ha, EK: EZ 2.8)

2.9 Landwirtschaftliche Flächen nördlich der Ortslage Norddinker
(ca. 181 ha, EK: EZ 2.9)

2.10 Bereich zwischen der Ortslage Norddinker und der Ahse
(ca. 126 ha, EK: EZ 2.10)

Erläuterungen:

Es sind verstärkt typische Elemente der Hartholzau zu optimieren und neu anzulegen.

3. Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

In diesem Raum ist ein, den veränderten Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen entsprechender, neuer Lebensraum zu schaffen. Hierbei ist auf die benachbarten Landschaftsräume bei der Planung Rücksicht zu nehmen.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes wird kein Raum mit diesem Entwicklungsziel belegt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.4	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 25

4. Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Erläuterungen:

Im Gegensatz zu den übrigen Landschaftsräumen, in denen die Erschließung vorrangig der ruhigen Erholung dient, sollen hier intensive Freizeitaktivitäten zugelassen werden.

Folgende Räume sind mit diesem Entwicklungsziel belegt:

4.1 Bereich am Burghügel Mark

(ca. 9 ha, EK: EZ 4.1)

Erläuterungen:

Durch die intensive Erschließung für den fußläufigen Verkehr, wegen der relativen Nähe zur Wohnbebauung und des besonderen Bezuges zur Stadtgeschichte wird dieser Raum stark frequentiert.

4.2 Kleingartenanlage Ahsetal

(ca. 7 ha, EK: EZ 4.2)

Erläuterungen:

Durch die vorhandene Kleingartenanlage wird der naturnahe Bereich südl. und östl. des Hauses Kentrop mit der Geithebachniederung verbunden. Es sollte bei der künftigen Gestaltung der Kleingartenanlage darauf geachtet werden, daß diese Naturräume verbindende Strukturen gefördert und trennende Elemente vermieden werden.

4.3 Baggersee I in Haaren

(ca. 22 ha, EK: EZ 4.3)

Erläuterungen:

Der Bereich ist für eine intensive Freizeitnutzung auszubauen. Hierfür ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungsansprüche berücksichtigt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.4	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 26

4.4 Sonderlandeplatz östlich der Münsterstraße sowie Flächen südlich der Bebauung Heessener Straße nördlich des Hochwasserschutzdeiches
(ca. 59 ha, EK: EZ 4.4)

Erläuterungen:

Die Nutzung des Sonderlandeplatzes kann beibehalten werden; in den Randbereichen sollte, sofern es der Flugbetrieb zulässt, eine Extensivierung der Pflege angestrebt werden. Dem kompletten Bereich kommt eine besondere Bedeutung für die Feierabenderholung zu. Bei der künftigen städtebaulichen Entwicklung sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

4.5 Bereich des Schlosses Oberwerries
(ca. 5 ha, EK: EZ 4.5)

Erläuterungen:

Die Nutzung der Gebäude als Schulungsräume sowie die Nutzung des Jugendzeltplatzes sollen erhalten bleiben. Nutzungsbezogene Umbauten oder Erweiterungen bleiben weiterhin möglich, sind aber in ihrer Funktion und ihrem Erscheinungsbild auf den empfindlichen Bereich der Lippeaue anzupassen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.5	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 27

5. Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Erläuterungen:

Nicht gesondert dargestellt sind kleinere Flächen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Immissionsschutzfunktionen gegenüber angrenzenden Gebieten übernehmen werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 5 belegt:

5.1 Flächen entlang der BAB 2 zwischen Industriegebiet Du Pont und der Ortslage Vöckinghausen (ca. 30 ha, EK: EZ 5.1)

Erläuterungen:

Durch einen beidseitig der BAB 2 anzulegenden Waldgürtel sollen die Schallemissionen gedämpft und die Staubemissionen gefiltert werden. Dies bringt eine deutliche Verbesserung des Erholungswertes der benachbarten Landschaftsräume. In diesem Teilabschnitt der Autobahn ist nicht mit dem Bau von technischen Schallschutzbauwerken zu rechnen, da die Trassenführung hier lediglich die freie Landschaft berührt. Für den Fall, daß durch einen möglichen sechsspürigen Ausbau in Teilbereichen dennoch derartige Bauwerke errichtet werden sollen, bleibt dennoch die Wohlfahrtswirkung der Bepflanzung durch die Staubfilterung von Bedeutung.

5.2 Bereich nördlich des Gewerbegebietes Uentrop südlich der Lippestraße (ca. 8 ha, EK: EZ 5.2)

Erläuterungen:

Diese Flächen sind als Pufferzone zwischen der ökologisch wertvollen Lippeaue und dem in Hauptluvrichtung befindlichen Gewerbe- und Industriegebiet aufzuforsten. Die bestehende Eichenallee ist hierbei als solche zu erhalten.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.6	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 28

6. Entwicklungsziel 6

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellungen oder sonstiger Genehmigungen.

Der Landschaftsplan hat die planerischen Vorhaben des Flächennutzungsplanes und anderer Planungen zu beachten. Da in der Regel nicht genau abzusehen ist, in welchen Zeiträumen diese Planungen realisiert werden, soll die Landschaft so lange wie möglich im vorhandenen Zustand erhalten werden.

Bis zur Realisierung dieser Planungen gelten die Zielvorgaben des Entwicklungszieles 1.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Räume bedeutet dies:

- a) Mit Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellung oder sonstiger Genehmigungen sind diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen. Dabei ist eine den angrenzenden Freiräumen adäquate Ortsrandgestaltung vorzunehmen.*
- b) Es ist anzustreben, vorhandene naturnahe Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Sträucher und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 25 b u.a. BauGB zu sichern.*
- c) Soweit wertvolle Landschaftselemente nicht nach Buchstabe b) erhalten und gesichert werden können gelten die Bestimmungen der §§ 4 - 6 LG NW..*

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 6 belegt:

6.1 Bereich östlich der BAB 2 südlich des Datteln-Hamm-Kanals in Uentrop

(ca. 126 ha, EK: EZ 6.1)

Erläuterungen:

Der Bereich ist im LEP VI als Vorbehaltsfläche für flächenintensive Großvorhaben ausgewiesen. Die Stadt Hamm hat sich in ihrer Stellungnahme zum Entwurf LEP NRW (Vorlage 8295/94) verpflichtet, die Ausweisung dieses ökologisch hochwertigen Areals zu überprüfen und bei der Neuaufstellung des FNP neu zu bewerten, da im Bereich der Stadt Hamm ausreichend Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorhanden sind.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.6	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 29

6.2 Bereich nördlich der Soester Straße westlich der Ostwennemarstraße
(ca. 17 ha; EK: EZ 6.2)

Erläuterungen:

Der Bereich ist für eine geordnete Entwicklung der Wohnbebauung im Ortsteil Braam-Ostwennemar vorgesehen.

6.3 Bereich östlich der Kolonie Maximilian in Werries
(ca. 22 ha, EK: EZ 6.3)

Erläuterungen:

Die Fläche ist langfristig als Bereich für Wohnbebauung vorgesehen. In einem dann entsprechend aufzustellenden Bebauungsplan ist entlang der östlichen Grenze ein mindestens 20 m breiter Streifen öffentliche Grünfläche anzulegen, um eine gute Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.7	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 30

7. Entwicklungsziel 7

Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Flächen dargestellt, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für gefährdete Tiere und Pflanzen sind. Es gilt, diese Flächen zu erhalten und funktionsgerecht weiterzuentwickeln, hierbei wird z. T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich. Unvermeidbare Eingriffe, wie Ausbau und Unterhaltung von Gewässern oder Leitungen dürfen nur in einer für die hier lebenden Arten unempfindlichen Jahreszeit vorgenommen werden.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 7 belegten Flächen bedeutet dies:

- a) *Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln.*
- b) *Weitergehend als unter Entwicklungsziel 1 ist der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Species bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.*
- c) *Eingriffe in den Naturhaushalt sind zu unterlassen; soweit sie unvermeidbar sind, dürfen sie nur außerhalb der Brut- und der Rastzeit der hier vorkommenden Arten erfolgen.*
- d) *Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete erfolgen. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.*
- e) *Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung von Wald i. S. d. § 10 LFOG einschl. des Forstwirtschaftswegebbaus bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt; im Wald ist ein naturnaher Zustand des Bestandes unter verstärktem Erhalt von Totholz anzustreben, die Entwicklung von Waldsäumen ist zu fördern.*

Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel belegt:

7.1 Standortübungsplatz Frielicker Berg (ca. 147 ha, EK: EZ 7.1)

Erläuterungen:

Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist beizubehalten. Sollte die militärische Nutzung des Übungsplatzes aufgegeben werden, ist bei der Folgenutzung dem Naturschutz Vorrang zu geben.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.7	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 31

7.2 Heessener Wald; Bereich östlich der Quelle (Notbrock und Holtkamps Busch)
(ca. 35 ha, EK: EZ 7.2)

Erläuterungen:

Der Wald ist naturnah unter besonderer Berücksichtigung des Erhaltes von geschützten Pflanzenarten zu bewirtschaften.

7.3 Heessener Wald; Bereich Bracken, Sundern und Rührken
(ca. 66 ha, EK: EZ 7.3)

Erläuterungen:

Der Wald ist naturnah (unter Beachtung der historisch bedeutsamen Mittelwaldbewirtschaftung in Teilbereichen) zu bewirtschaften. Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung ist ein überdurchschnittlicher Ausbauzustand der Wanderwege erforderlich.

7.4 Heessener Wald; Bereich Schafsbusch und Lohbusch
(ca. 46 ha, EK: EZ 7.4)

Erläuterungen:

Der Wald ist naturnah zu bewirtschaften.

7.5 Lippeaue zwischen Kläranlage Mattenbecke und Lippealtarm östlich Schloß Heessen
(ca. 107 ha, EK: EZ 7.5)

Erläuterungen:

Der Bereich zeichnet sich durch seine hohe strukturelle Vielfalt und durch viele unterschiedliche Biotoptypen aus, wie es sonst im gesamten Auenbereich der Lippe auf Hammer Stadtgebiet nicht mehr vorkommt.

7.6 Lippealtarm Dannenlaar westlich des Friedhofs Werries
(ca. 22 ha, EK: EZ 7.6)

7.7 Bereich der Haarener Baggerseen II bis IV
(ca. 25 ha, EK: EZ 7.7)

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.7	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 32

7.8 Lippeaue westlich Haus Uentrop

(ca. 51 ha, EK: EZ 7.8)

Erläuterungen:

Der große, zusammenhängende Grünlandkomplex wird von dem Munnebach durchflossen, der noch einen relativ natürlichen Verlauf besitzt. Weitere Strukturelemente vergrößern den ökologischen Wert dieses Raumes.

7.9 Lippeaue östlich Haus Uentrop

(ca. 44 ha, EK: EZ 7.9)

Erläuterungen:

Der große, zusammenhängende Grünlandkomplex wird im Süden von dem Munnebach begrenzt, der noch einen relativ natürlichen Verlauf besitzt. Weitere Strukturelemente vergrößern den ökologischen Wert dieses Raumes.

7.10 Lippeaue östlich des Kraftwerkes Westfalen

(ca. 61 ha, EK: EZ 7.10)

Erläuterungen:

Es handelt sich um größere zusammenhängende Grünlandflächen, die mit den zahlreichen zusätzlichen Strukturelementen (Kleingewässer, Gebüsche, Einzelbäume) einen Landschaftsraum von hoher ökologischer Bedeutung bilden.

7.11 Geithewald nördlich der Baumstraße

(ca. 181 ha, EK: EZ 7.11)

Erläuterungen:

Der Wald ist naturnah zu bewirtschaften. Die zahlreichen weiteren Strukturelemente wie z. B. Tümpel sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die z.T. extensiv genutzten Grünlandbereiche im nördlichen Teil (entlang der Geithe) sowie im Süden sind zu erhalten und ggfls. weiter zu extensivieren.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.7	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 33

7.12 Bereich des Wilshauser Holzes zwischen Baumstraße und Soester Straße
(ca. 56 ha, EK: EZ 7.12)

Erläuterungen:

Der Waldbestand ist naturnah unter Berücksichtigung des Erhaltes von wertvollen Strukturen zu bewirtschaften.

7.13 Waldstücke zwischen dem Geithebusch und der Ahseniederung
(ca. 36 ha, EK: EZ 7.13)

7.14 Ahseniederung südöstlich Haus Kentrop
(ca. 26 ha, EK: EZ 7.14)

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.8	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 34

8. Entwicklungsziel 8

Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung auentypischer Lebensräume.

Dieses Entwicklungsziel liegt ausschließlich im Bereich der Lippe- und der Ahseae. Die vorhandenen Reste auentypischer Biotope sind wieder herzurichten, damit die Auebereiche der beiden Flüsse wieder eine höhere ökologische Funktion erfüllen können. Dies ist durch bloße Anreicherung mit Landschaftsstrukturen nicht ausreichend zu schaffen, es müssen vielmehr einige Biotoptypen in andere, ehemals tatsächlich in der Aue vorkommende Biotope umgewandelt werden.

Erläuterungen:

Die mit dem Entwicklungsziel 8 belegten Flächen sind in erster Linie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch den starken Ausbau der Flußläufe stark überformt worden. Diese Entwicklung gilt es, rückgängig zu machen, so daß die Auen wieder ihre hohe ökologische Funktion als hervorragendes überregionales Vernetzungselement erfüllen können.

Die Wiederherstellung auentypischer Biotope ist im einzelnen durchzuführen durch:

- a) Umwandlung von Ackerland in Grünland. Durch Meliorationsmaßnahmen ist es möglich geworden, die ehemals größtenteils nicht ackerfähigen Standorte umzubereiten und mit Feldfrüchten zu bebauen. Weiterhin ist durch wasserbauliche Maßnahmen die Überschwemmungshäufigkeit der Auebereiche stark herabgesetzt worden. Hierdurch ist die traditionell großflächige Grünlandnutzung nahezu vollständig verschwunden.*
- b) Wiedervernässung von Flächen. In Bereichen, in denen es möglich und durchführbar ist, soll durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Zerstörung von Drainagen oder das Verfüllen oder Anstauen von Entwässerungsgräben eine Wiedervernässung erfolgen. Zum einen wird der Retentionsraum bei größeren und längeren Niederschlagsereignissen vergrößert, zum anderen können sich auf derartige Standorte spezialisierte und z. T. vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten ansiedeln. Eine Wiedervernässung geht in der Regel mit einer Extensivierung der Nutzung und daher auch mit einer Verringerung der Düngergabe einher.*
- c) Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandbereichen. Die 3 - 4-schürigen, charakterlosen Wiesenflächen sind in 1 - 2-schürige frische, typisch ausgebildete Glatthaferwiesen umzuwandeln.*
- d) Umwandlung von als Fischteiche genutzten Kleingewässer in naturnahe Tümpel und Weiher ohne künstlichen Besatz. Durch intensive Pflege (Fütterung, Kalkung, Besatz) stark beeinträchtigte Kleingewässer bieten den natürlich vorkommenden Arten kaum Überlebenschancen.*
- e) Ergänzung bestehender Ufergehölze durch Neuanpflanzungen sowie Anlage von auentypischen Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen.*

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer I.8	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 35
--------------------------	--------------------------------------	-------------

- f) *Mittelfristige Ersetzung der nicht einheimischen Pappelbaumreihen und -gruppen durch einheimische standortgerechte Ufergehölze aus Weiden, Erlen, Stieleichen u. a. Die einheimische Schwarzpappel sollte ebenfalls, sofern autochtones Pflanzmaterial zu beschaffen ist, gefördert werden.*
- g) *Naturnaher Rückbau der einmündenden Fließgewässer im Auenbereich. Die Gewässer sind mit einem mäandrierenden Verlauf zu versehen. Dazu sind gewässerbegleitende Feucht- und Naßmulden, Kolke und unterschiedliche Uferböschungen anzulegen. Die Uferrandstreifen sind zum Teil mit entsprechenden Gehölzen zu bepflanzen, z. T. als Hochstaudenfluren zu gestalten. Zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Pufferstreifen einzurichten.*
- h) *Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik. Im Bereich von Altwässern sowie in Bereichen, in denen die Eigentumsverhältnisse dies zulassen, sollte durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden, eine naturnahe Überschwemmungsdynamik wieder herzustellen. Wenn die technische Möglichkeit besteht, sind die Flüsse in einigen Teilabschnitten zu entfesseln, d. h., daß keine ufersichernden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen bzw. Rückbau (z.B. Verbreiterung, Sohlanhebung, Laufverlängerung, Beseitigung von Verwallungen) stattfinden muß. Die Entfernung der Steinschüttungen wird an ausgewählten, ausreichend dimensionierten Standorten durchgeführt mit dem Ziel, natürliche Laichplätze zu schaffen, um das Einsetzen von Fischen langfristig verringern zu können. Die Hochwassersicherheit in Siedlungsbereichen muß bewahrt bleiben.*
- i) *Neuanlage von Kleingewässern zur Verdichtung des Stillgewässernetzes. An geeigneten Stellen sind in unterschiedlichen Größen, Formen und Tiefen Kleingewässer neu anzulegen bzw. wieder herzustellen.*
- j) *Schaffung von Pufferzonen. Zum Schutz von Weidetieren sind sämtliche hiervon betroffenen Kleingewässer und Altarme sowie die Flußläufe selbst mit Weidezäunen in ausreichendem Abstand zu versehen. Viehtränken sollten im Einzelfall zugelassen werden.*
- k) *Anpflanzung von Hecken und Gebüsch. Unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses sowie der Lebensraumansprüche der in einer Auenlandschaft beheimateten Fauna sind derartige Landschaftsstrukturen vornehmlich an bestehenden Wegen oder Eigentums Grenzen anzulegen.*
- l) *Wiederherstellung von Auwald und anderen naturnahen Waldflächen durch Zulassung der natürlichen Sukzession bzw. Anpflanzung von Gehölzen gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation.*
- m) *Es ist anzustreben, wo möglich und sinnvoll, Altarme der Lippe wieder zu öffnen und zu durchfluten.*

Folgende Räume sind mit diesem Entwicklungsziel belegt:

8.1 Lippeaue südlich des Hochwasserschutzdeiches östlich der Münsterstraße

(ca. 33 ha, EK: EZ 8.1)

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.8	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 36

8.2 Lippeaue zwischen Schloß Heessen und Schloß Oberwerries
(ca. 125 ha, EK: EZ 8.2)

8.3 Lippeaue zwischen Schloß Oberwerries und dem Zechenbahnanschluß in Haaren
(ca. 135 ha, EK: EZ 8.3)

8.4 Flächen nördlich der Lippestraße zwischen Zechenbahnanschluß Haaren und BAB 2
(ca. 52 ha, EK: EZ 8.4)

8.5 Lippeaue östlich der BAB 2, nördlich des VEW-Kraftwerkes Westfalen
(ca. 45 ha, EK: EZ 8.5)

8.6 Flächen nördlich der Lippestraße östlich des VEW-Kraftwerkes Westfalen
(ca. 54 ha, EK: EZ 8.6)

Erläuterungen:

Die Flächen dienen zur Arrondierung des Naturschutzgebietes und als Pufferzone zum Kraftwerksgelände

8.7 Ahseae nördlich der Birkenallee
(ca. 7 ha, EK: EZ 8.7)

Erläuterungen:

Der schmale Bereich der Ahseae ist mit auetypischen Landschaftselementen anzureichern, die landwirtschaftliche Nutzung soll eingeschränkt werden.

8.8 Ahseniederung nördlich und östlich Haus Caldenhof
(ca. 14 ha, EK: EZ 8.8)

Erläuterungen:

Der Bereich ist mit auetypischen Landschaftselementen anzureichern, die landwirtschaftliche Nutzung teilweise zu extensivieren.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.8	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 37

8.9 Ahseae zwischen Hof Althof und Haus Gröneberg

(ca. 29 ha, EK: EZ 8.9)

Erläuterungen:

Der Bereich ist mit auetypischen Landschaftselementen anzureichern, die landwirtschaftliche Nutzung teilweise zu extensivieren.

8.10 Ahseniederung zwischen Haus Gröneberg und BAB 2

(ca. 27 ha, EK: EZ 8.10)

Erläuterungen:

Der Bereich ist mit auetypischen Landschaftselementen anzureichern, die landwirtschaftliche Nutzung teilweise zu extensivieren.

8.11 Ahseniederung östlich der BAB 2

(ca. 39 ha, EK: EZ 8.11)

Erläuterungen:

Der Bereich ist mit auetypischen Landschaftselementen anzureichern, die landwirtschaftliche Nutzung teilweise zu extensivieren.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 38

II. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (gemäß § 20 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiete (gemäß § 21 LG NW)
- Naturdenkmale (gemäß § 22 LG NW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß § 23 LG NW).

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG NW den unteren Landschaftsbehörden. Nach § 14 (1) 2 LG NW hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NW die gemäß § 19 LG NW geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG NW geregelt.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 39

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG NW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die Untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 (2) LG NW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

1.1 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten II.2 bis II.5 genannten Verboten bleiben unberührt:

1.1.1 Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

1.1.2 Planfestgestellte Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 40

- 1.1.3 Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies unter den Gliederungspunkten II.2 bis II. 5 nicht anders geregelt ist.**

Erläuterungen:

Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die im Zuge der ordnungsgemäßen fischereilichen oder jagdlichen Nutzung (einschließlich Jagdschutz) ausgeübt werden; Besitzmaßnahmen mit Fischen bedürfen der Zustimmung der Unteren Fischereibehörde. Sind in den Schutzgebieten Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, so werden diese mit den Eigentümern vertraglich geregelt.

- 1.1.4 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer**

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

- 1.1.5 Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender öffentlicher Straßen und Wege i.S.d. Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) sowie bestehender Leitungsnetze notwendig sind.**

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Die Sonderbefugnisse der DB Telekom bzw. deren Rechtsnachfolger nach dem Telegraphenwegesgesetz sind zu beachten.

Über die Punkte 1.1.1 bis 1.1.5 hinaus bleiben in Landschaftsschutzgebieten von den Verboten des Abschnittes II.3 unberührt:

- 1.1.6 Maßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlichen Vorschriften genehmigt oder zugelassen worden sind**

Erläuterungen:

Die §§ 4 - 6 LG NW (Eingriffsregelung) gelten weiterhin.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 41

1.2 Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß wenn der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 42
---------------------------	---	-------------

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG NW in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtänderungsgesetz vom 28.März 1980 (BGBl. I S.373), bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,*
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,*
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,*
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder*
- e) Wald rodet*

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 30a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört*

oder

- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.*

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 43

2. Naturschutzgebiete

Die unter 2. lfd. Gliederungspunkte

- 2.1 Schmehauser Mersch
- 2.2 Munnebach
- 2.3 Haarener Lippeaue
- 2.4 Oberwerrieser Mersch
- 2.5 Mühlenlaar
- 2.6 Schlagmersch
- 2.7 Heessener Wald
- 2.8 Lohbusch
- 2.9 Haarener Baggerseen
- 2.10 Geithewald
- 2.11 Wilshauser Holz
- 2.12 Hohenover
- 2.13 Ahsemersch
- 2.14 Gravenkamp
- 2.15 Caldenhof

näher bestimmten Flächen werden gem. § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für die Naturschutzgebiete gelten die jeweils unter der laufenden Nummer 2.1 bis 2.15 aufgeführten Festsetzungen.

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 44

2.1 Schmehauser Mersch

(FK: N 6)
Größe: ca. 105,02 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Schmehausen. Es wird begrenzt im Norden und Osten durch die Stadtgrenze (gleichzeitig Flußmitte der Lippe), im Westen durch die BAB 2 und im Süden durch die Lippestraße, Wirtschaftswege und Nutzungsgrenzen.

Das Naturschutzgebiet Schmehauser Mersch ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht überwiegend aus Grünland, das sich sowohl aus mehrmals im Jahr gemähten Wiesen ohne oder mit nur sehr sporadischer Weidenutzung, als auch aus Fettweiden, von denen einige extensiver bewirtschaftet werden, zusammensetzt. Darin eingestreut sind einige kleine Teiche, Gebüsche, Weidengehölze und Raine sowie kleinere Ackerflächen. Umgeben von Grünland liegt ein ca. 70 m langer und 10 m breiter Altarm, der durch Weidengebüsch, Hochstaudenfluren bzw. Röhricht umkränzt ist.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

Erläuterungen:

Hier sind besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zur Erhaltung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue und zur Wiederherstellung einer ursprünglichen Flußaue;

Erläuterungen:

Eine naturnahe Kulturform ist durch die Beibehaltung unterschiedlicher Grünlandnutzungen geprägt. Diese Flächen sind durchsetzt mit sonstigen typischen Elementen einer Flußaue wie Brachflächen, Röhrichten, Gebüschen, Einzelbäumen und stehenden (teils temporären) Kleingewässern.

Die Form der ursprünglich natürlichen Flußaue ist ein Auwald, der aber auch kleinflächig durch Röhrichte, Brachen und Kleingewässer durchzogen ist.

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen der Bedeutung als Bruthabitat des Teichrohrsängers und der Vorkommen zahlreicher Libellen-, Tagfalter- und Heuschreckenarten;
- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und der einmündenden Nebengewässer.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 45

2.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 46
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Photographieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 47
-----------------------------	---	-------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 48

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) in den Gewässern zu baden, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten o.ä. ist weiterhin zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes kann eine Sperrung bestimmter Uferabschnitte für das Anlegen erfolgen; dieses wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht;

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 31.12.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.1.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 49
-----------------------------	---	-------------

- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolls die Lippefischereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 50

2.2 Munnebach

(FK: N 7)

Größe: ca. 40,84 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Uentrop. Es wird begrenzt im Norden durch die Stadtgrenze (gleichzeitig Flußmitte der Lippe), im Osten durch die BAB 2, im Süden durch die Lippestraße sowie im Westen durch die Zollstraße bzw. durch das Gelände des Wasserkraftwerks Uentrop.

Das Naturschutzgebiet Munnebach ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus extensiv genutzten Standweiden. Der Bach ist hier nur wenig und relativ naturnah ausgebaut. In seinem Verlauf gibt es teichartige Erweiterungen mit Röhricht- und Gewässervegetation. Im Westen des Gebietes befindet sich eine naturnahe Aufforstung im Stangenholzalder.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Wiederherstellung einer naturnahen Flußaue der Lippe;

Erläuterungen:

Die Form der ursprünglich natürlichen Flußaue ist ein Auwald, der aber auch kleinflächig durch Röhrichte, Brachen und Kleingewässer durchzogen ist.

- zur Erhaltung und Förderung der Röhrichte und Wasservegetation;

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässern in diesem Teilabschnitt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 51

2.2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 52
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Photographieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 53
-----------------------------	---	-------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 54

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) in den Gewässern zu baden -ausgenommen hiervon ist die Lippe im Bereich der Überführung der BAB A2-, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes kann eine Sperrung bestimmter Uferabschnitte für das Anlegen erfolgen; dieses wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht;

Erläuterungen:

Der für das Baden freigegebene Bereich ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg unmittelbar parallel zur BAB erreichbar. An diesem Flußabschnitt ist das Ufer der Lippe befestigt, so daß keine Ufervegetation beeinträchtigt wird. Das Lagern bzw. das Betreten von Flächen außerhalb dieses befestigten Bereiches bleibt untersagt.

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

2.2.2 Gebote

- a) Das Schutzgebiet ist weitgehend zum Auenwald zu entwickeln. Hierzu ist das Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.
- b) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, und Brachen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- c) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 55
-----------------------------	---	-------------

- d) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles die Lippefischereigenossenschaft beteiligt werden.

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 56

2.3 Haarener Lippeaue

(FK: N 8)
Größe: ca. 100,88 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Uentrop. Es wird begrenzt im Norden durch die Stadtgrenze, im Westen durch den Haarener Weg, im Süden durch die Lippestraße bzw. durch Nutzungsgrenzen etwa in einem Abstand von 100 m nördlich der Lippestraße und im Osten durch das Regenrückhaltebecken Uentrop.

Das Naturschutzgebiet Haarener Lippeaue ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus unterschiedlich stark genutzten Standweiden und relativ extensiv bewirtschafteten Fettwiesen. Der Munnebach ist hier nur wenig und relativ naturnah ausgebaut. In seinem Verlauf gibt es teichartige Erweiterungen mit Röhricht- und Gewässervegetation. Im Westen des Gebietes befindet sich ein alter, völlig verwilderter Garten mit wertvollen Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

Erläuterungen:

Hier sind besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue;

Erläuterungen:

Eine naturnahe Kulturform ist durch die Beibehaltung unterschiedlicher Grünlandnutzungen geprägt. Diese Flächen sind durchsetzt mit sonstigen typischen Elementen einer Flußaue wie Brachflächen, Röhrichten, Gebüsch, Einzelbäumen und stehenden (teils temporären) Kleingewässern.

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Rohrsänger, Wasservögel, Amphibien und Libellen;
- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 57

2.3.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 58
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Photographieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 59
-----------------------------	---	-------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 60
-----------------------------	---	-------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) in den Gewässern zu baden, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes kann eine Sperrung bestimmter Uferabschnitte für das Anlegen erfolgen; dieses wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht;
- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.
- r) am südlichen Lippeufer ab Einmündung des Schleusengrabens bei Haus Uentrop bis in Höhe der Kreisgrenze Soest / Warendorf in der Zeit vom 1.3. bis zum 15.8. eines jeden Jahres zu angeln.

Erläuterungen:

Der Abschnitt ist in der Anlage zum Landschaftsplanoriginal im Maßstab 1:5.000 genau gekennzeichnet und soll auch in der Örtlichkeit entsprechend markiert werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 61

2.3.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.
- e) Maßnahmen, die zur Erweiterung oder technischen Änderung der Kläranlage Uentrop notwendig sind und entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden, sind zulässig.

Erläuterungen:

Die besondere Eigenart des Gebietes ist zu beachten. Die Bestimmungen der §§ 4- 6 LG NW gelten uneingeschränkt.

- f) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles die Lippeschereigenossenschaft beteiligt werden.

- g) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 62

2.4 Oberwerrieser Mersch

(FK: N 9)

Größe: ca. 75,40 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Bereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Haaren und Werries. Es wird begrenzt im Norden durch die Stadtgrenze nach Ahlen, im Osten durch den Haarener Weg, im Süden durch die Lippestraße bzw. durch einen 20 m breiten Streifen südlich entlang des Haarener Baches und im Westen durch den Fußweg, der von der Lippestraße Richtung Lippe führt..

Das Naturschutzgebiet Oberwerrieser Mersch ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus Ackerflächen und aus unterschiedlich stark genutzten Grünländern. Vor allem im südöstlichen Teilbereich sind einige Gehölzstrukturen eingestreut, ansonsten wird das Gebiet durch eine deutlich prägende Hecke, die mitten durch den westlichen Bereich verläuft, gegliedert. Parallel der Lippe verläuft am Südufer ein Fußweg, der recht gut ausgebaut ist.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

Erläuterungen:

Hier sind besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zur Wiederherstellung einer naturnahen Flußaue der Lippe;

Erläuterungen:

Die Form der ursprünglich natürlichen Flußaue ist ein Auwald, der aber auch kleinflächig durch Röhrichte, Brachen und Kleingewässer durchzogen ist.

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen der Bedeutung für Wasservögel, an Röhricht angewiesenen Vogelarten und zahlreichen Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten.
- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 63

2.4.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 64
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 65
-----------------------------	---	-------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 66
-----------------------------	---	-------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) in den Gewässern zu baden, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes kann eine Sperrung bestimmter Uferabschnitte für das Anlegen erfolgen; dieses wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht;

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 31.12.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.4.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde größtenteils zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- c) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles die Lippeschereigenossenschaft beteiligt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 67
-----------------------------	---	-------------

- d) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 68

2.5 Mühlenlaar

(FK: N 10)

Größe: ca. 73,90 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Heessen und Werries. Es wird begrenzt im Norden durch die Terrassenkante der Lippeaue und dem Wirtschaftsweg "Zum Schloß Oberwerries", im Osten durch die Außenanlagen des Schlosses Oberwerries bzw. durch den Wanderweg zur Lippe, im Süden durch den Friedhof Werries, den Lippealtarm und der Lippe selbst (Flußmitte) und im Westen durch Grundstücksgrenzen etwa in Verlängerung der Straße "Zum Schloß Oberwerries" nach Süden hin.

Das Naturschutzgebiet Mühlenlaar ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus unterschiedlich stark genutzten Grünländern und aus Ackerflächen. Ein großes Altwasser der Lippe umschließt die Halbinsel Dannenlaar, die ausschließlich mit als Standweiden genutzten Fettweiden bewachsen ist. Das Altwasser selbst wird am Südufer von unterschiedlichen Kleingehölzen abgeschirmt, nach innen hin ist ein 10 m breiter Uferstreifen von der Weidenutzung ausgenommen. Im übrigen Gebiet sind verschiedene Gehölzgruppen und Kleingewässer eingestreut.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

Erläuterungen:

Hier sind besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue und zur Wiederherstellung einer ursprünglichen Flußaue;

Erläuterungen:

Eine naturnahe Kulturform ist durch die Beibehaltung unterschiedlicher Grünlandnutzungen geprägt. Diese Flächen sind durchsetzt mit sonstigen typischen Elementen einer Flußaue wie Brachflächen, Röhrichten, Gebüsch, Einzelbäumen und stehenden (teils temporären) Kleingewässern. Die Form der ursprünglich natürlichen Flußaue ist ein Auwald, der aber auch kleinflächig durch Röhrichte, Brachen und Kleingewässer durchzogen ist.

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen der Bedeutung für Krickente, Teichrohrsänger und zahlreicher Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten.
- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 69

2.5.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 70
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Photographieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 71

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 72
-----------------------------	---	-------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) in den Gewässern zu baden, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes kann eine Sperrung bestimmter Uferabschnitte für das Anlegen erfolgen; dieses wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht;

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.12. eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

- r) am Nordufer der Lippe auf einer Strecke von 100 m Länge gegenüber des Grundstückes Lippestraße 93 in der Zeit vom 1.3. bis zum 15.8. eines jeden Jahres zu angeln.

Erläuterungen:

Der Abschnitt ist in der Anlage zum Landschaftsplanoriginal im Maßstab 1:5000 genau gekennzeichnet und soll auch in der Örtlichkeit entsprechend markiert werden. Das Verbot dient dem Schutz eines Brutvorkommens einer besonders geschützten Vogelart.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 73

2.5.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.
- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokoll die Lippefischereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 74

2.6 Schlagmersch

(FK: N 11)
Größe: ca. 75,83 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Heessen und Hamm-Ost. Es wird begrenzt im Norden durch den Schleusenkanal am Schloß Heessen, dem Heessener Schloßgraben und im weiteren Verlauf durch die Terrassenkante der Lippeaue, im Osten durch Grundstücksgrenzen im Bereich Gerberskamp bzw. durch das Naturschutzgebiet "Mühlenlaar", im Süden durch den Hochwasserschutzdeich des Datteln-Hamm-Kanals und der nördlichen Abgrenzung des Bauhofes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und im Westen durch einen 20 m breiten Uferrandstreifen entlang des westlichen Lippeufers vom Fährweg aus in östlicher Richtung.

Das Naturschutzgebiet Schlagmersch ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus unterschiedlich stark genutzten Grünlandbereichen. Südlich des Schlosses Heessen ist ein Altwasser künstlich angelegt worden. Im Zusammenhang mit den umgebenen Sukzessions- und Aufforstungsflächen hat sich auch hier ein Kristallisationspunkt für auebewohnende Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Der in Verlandung befindliche Altarmbereich im Nordosten des Gebietes zählt mit seinen verschiedenen Stadien ebenfalls zu den wertvollsten Bereichen in der Hammer Lippeaue.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

Erläuterungen:

Hier sind besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Schutz der auf diesen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue;

Erläuterungen:

Eine naturnahe Kulturform ist durch die Beibehaltung unterschiedlicher Grünlandnutzungen geprägt. Diese Flächen sind durchsetzt mit sonstigen typischen Elementen einer Flußaue wie Brachflächen, Röhrichten, Gebüsch, Einzelbäumen und stehenden (teils temporären) Kleingewässern.

- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer;

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 75

2.6.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 76
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 77
-----------------------------	---	-------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 78

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) in den Gewässern zu baden, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes kann eine Sperrung bestimmter Uferabschnitte für das Anlegen erfolgen; dieses wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht;
- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 31.12.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;
- r) am Südufer der Lippe von der Einmündung des Schleusenkanals am Schloß Heessen bis zur westlichen Grenze des Naturschutzgebietes, an dem Ersatzgewässer nordöstlich des Schirrhofes sowie an dem Altarmrest südlich der Hofstelle Peters zu angeln.

Erläuterungen:

Die Abschnitte sind in der Anlage zum Landschaftsplanoriginal im Maßstab 1:5.000 genau gekennzeichnet und sollen auch in der Örtlichkeit entsprechend markiert werden.

2.6.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 79
-----------------------------	---	-------------

- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.
- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles die Lippeschereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 80

2.7 Heessener Wald

(FK: N 12)

Größe: ca. 34,82 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt den nordöstlichen Teil des Heessener Waldes. Es wird begrenzt im Norden von einem namenlosen Wirtschaftsweg, im Osten von einem Vorfluter bzw. dem am Waldrand verlaufenden Weg, im Süden und im Westen durch den Waldrand (östlich der Bornstraße).

Bei dem Naturschutzgebiet Heessener Wald handelt es sich um einen relativ wenig durch Wege durchzogenes zusammenhängendes Waldgebiet mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Althölzern. Die Baumartenzusammensetzung ist naturnah, die Krautschicht gut ausgebildet. Im westlichen Teil befindet sich eine freigestellte Quelle.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus bodenständigen Baumarten;
- zur Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte z.B. für Höhlenbrüter (Fledermäuse) und xylobionte Käfer;
- zur Erhaltung und Förderung von seltenen Pflanzenvorkommen;
- zur Entwicklung der im westlichen Teilbereich austretenden Quelle zum naturnahen Landschaftsbestandteil.

Erläuterungen:

Die Quelle ist künstlich gefaßt worden und mündet derzeit in einem relativ unnatürlichen "Quellteich". Durch die starke Erholungsnutzung in diesem Teilbereich (Schutzhütte, Sitzbänke) wird der Bereich stark betreten und kann sich nicht entwickeln. Zur Entwicklung dieses hochempfindlichen Landschaftselementes sind die Einrichtungen für Erholungssuchende an dieser Stelle zu entfernen, die gefaßte Quelle wieder zu öffnen und der gesamte Quellbereich wieder in seiner ursprünglichen Form herzurichten.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 81

2.7.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch z.B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 82

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

- h) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 83

- i) Wildäcker sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- j) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- k) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- l) Modellflugzeuge zu betreiben;
- m) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.11. eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.7.2 Gebote

- a) Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden. Bei Hiebsmaßnahmen dürfen in den nächsten zehn Jahren pro ha nur 30 % der Masse oder Stammzahl genutzt werden.
- b) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten.
- c) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 84

2.8 Lohbusch

(FK: N 13)
Größe: ca. 7,42 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Teilbereich des Heessener Waldes im Südosten. Es wird begrenzt im Norden durch die Dolberger Straße, im Osten durch den Waldrand und im Süden und im Westen durch die Straße "Zum Schloß Oberverries".

Bei dem Naturschutzgebiet Lohbusch handelt es sich um einen relativ wenig durch Wege durchzogenes zusammenhängendes Waldstück mit einem hohen Anteil an Althölzern. In einem großen Teilbereich stockt ein naturnaher Erlenbruchwald.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände unterschiedlicher Standortbedingungen bis hin zum nassen Erlenbruchwald mit allgemein gut strukturiertem Altersstufenaufbau;
- zur Entwicklung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte z.B. für Höhlenbrüter (Fledermäuse) und xylobionte Käfer.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 85

2.8.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch z.B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 86

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

- h) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 87

- i) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- j) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;

- k) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht die Reliefveränderungen infolge bergbaulicher Einwirkungen auf der Grundlage bergbaubehördlicher Abbaubetriebspläne.

- l) Modellflugzeuge zu betreiben;

- m) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.8.2 Gebote

- a) Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden. Bei Hiebsmaßnahmen dürfen in den nächsten zehn Jahren pro ha nur 30 % der Masse oder Stammzahl genutzt werden.
- b) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten.
- c) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 88

2.9 Haarener Baggerseen

FK: N 14)
Größe: ca. 21,39 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt mehrere durch Sandbaggerei entstandene Seen sowie einen zentral gelegenen Birken-Eichenmischwald. Es wird begrenzt durch die Lippestraße im Norden, im Osten und im Süden durch den Zechenbahnanschluß (ausgenommen ist dort das ehemalige Gärtnergelände mit dem sich südlich und westlich anschließenden Gartenbereich und einem Teil der nördlich angrenzenden Grünlandfläche), im Westen durch Grundstücksgrenzen, die anstehende Bebauung, Wirtschaftswege und einem 10 m breiten Schutzstreifen vor den westlichen Seen.

Die Vegetation der Gewässer befindet sich in unterschiedlichen Stadien der Sukzession. Im nördlichen Teilbereich des südlichen Sees hat sich ein gut entwickeltes Röhricht gebildet. Unmittelbar an das nordöstliche Gewässer anschließend befindet sich eine reich strukturierte Obstwiese mit wertvollem Altbaumbestand. Das Gebiet zeichnet sich durch seine große strukturelle Vielfalt an Vegetationstypen aus.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Sandabgrabungen mit dauerhaften Abgrabungsgewässern, Grasfluren und Verbuschungsstadien sowie einer Grünlandfläche (mit teilweisem Obstbaumbestand) und eines Eichen-Birkenwaldes;
- zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensstätten für gefährdete Pflanzen-, Vögel- und Libellenarten;

Erläuterungen:

Von besonderer Bedeutung ist hier der Wert als Brut- und Nahrungsbiotop für Uferschwalbe, Wasser- und Watvögel, Amphibien und Libellen.

- zur Erhaltung der von Störungen durch den Menschen freien Bereiche vor allem in der Mauserzeit von Wasservögeln.

Erläuterungen:

Der südliche See ist vollständig eingezäunt. Dieser Bereich soll langfristig absolut störungsfrei gehalten werden; jegliche Nutzung ist auszuschließen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 89

2.9.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 90
-----------------------------	---	-------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und Jagdausübungsberechtigte.

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 91
-----------------------------	---	-------------

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 2, Flurstücke 122 und 290 jagdlich zu nutzen. In diesem Bereich ist auch die Wildfütterung während der Notzeiten untersagt;

Erläuterungen:

Es handelt sich hierbei um den abgezäunten Bereich rund um den südlichen Baggersee, der sich absolut ungestört entwickeln soll. Mit jagdlicher Nutzung ist in diesem Fall auch die Bekämpfung von Bisam und das Aufstellen jeglicher Fallen gemeint.

- l) in dem übrigen Schutzgebiet in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu jagen. Zulässig ist auch nur eine Gesellschaftsjagd pro Jahr vor dem 30. November. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

Erläuterungen:

Die befristete Untersagung der Jagdausübung soll das Schutzgebiet während der Brutzeit vor Störungen bewahren, die den Bruterfolg gerade von Wasservögeln schmälern könnten.

- m) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 92

- n) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

Erläuterungen:

Das Abstechen bestimmter Uferbereiche zum Zweck der Erhaltung von Nistmöglichkeiten für Uferschwalbe und Eisvogel ist nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde während der Wintermonate in Teilbereichen zulässig.

- o) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;
- p) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- q) in den Gewässern zu baden, (mit Tauchgerät) zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten sowie mit Wasserfahrzeugen zu befahren;
- r) am südlichen Gewässer (Baggersee IV) zu angeln;
- s) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

2.9.2 Gebote

- a) Für die im Zuge des Biotoppflege- und -Entwicklungsplanes vorgeschlagene Einschränkung der Angelnutzung (Sperrung von bestimmten Uferabschnitten, zeitliche Befristungen) an den nördlichen Gewässern ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Sportfischerverein Hamm abzuschließen.

Erläuterungen:

Grundlage für einen derartigen Vertrag ist der Erlaß des MURL zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (III.B 2-1.09.00 vom 08.11.1990).

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 93
-----------------------------	---	-------------

- b) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

- c) Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden. Bei Hiebsmaßnahmen dürfen in den nächsten 10 Jahren pro ha nur 30 % der Masse oder Stammzahl genutzt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 94

2.10 Geithewald

(FK: N 15)

Größe: ca. 74,90 ha

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet umfaßt den nordöstlichen Teil des Geithewaldes und eine im äußersten Nordosten gelegene Grünlandfläche. Es wird begrenzt im Norden durch den Geithebach, im Osten durch die Straße "Im Nachtigallental" sowie den Waldrand (im Bereich westlich des Pfarrheimes St. Antonius durch einen parallel verlaufenden Waldweg), im Süden durch einen quer von Ost nach West verlaufenden verlaufenden Waldweg und im Westen ebenfalls durch einen von Süd nach Nord verlaufenden Waldweg.

Bei dem Naturschutzgebiet Geithewald handelt es sich um naturnah bewirtschaftete Waldflächen inmitten der Waldvernetzungsachse Holthöfen - Geithe - Heessener Wald - Frielicker Holz. Im östlichen Teilbereich finden sich Relikte einer historisch bedeutsamen Mittelwaldnutzung, darüber hinaus ist das gesamte Gebiet wegen seiner artenreichen Zusammensetzung der Krautschicht mit größeren Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten als schutzwürdig einzustufen.

Im Südosten befindet sich eine Sukzessionsfläche, die für Tagfalter von überregionaler Bedeutung ist.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus bodenständigen Baumarten;
- zur Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte z.B. für Höhlenbrüter (Fledermäuse) und xylobionte Käfer;
- zur Erhaltung und Förderung von besonders geschützten Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Pflege des kulturhistorisch bedeutsamen Mittelwaldbestandes
- zur Entwicklung und Pflege von Lebensräumen für Tagfalter,

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 95

2.10.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch z.B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 96

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) das Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

- h) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 97

- i) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- j) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- k) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- l) Modellflugzeuge zu betreiben;
- m) Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.10.2 Gebote

- a) Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.

Erläuterungen:

Weitergehende forstliche Nutzungseinschränkungen wie z.B. der erhöhte Erhalt von Alt- und Totholz, die Vermeidung größerer Kahlschläge, die Umwandlung von Fremdbestockung in bodenständigen Gehölzaufwuchs und die besondere Pflege und Entwicklung von Waldrändern sollen aufgrund der besonderen Eigentumsverhältnisse freiwillig umgesetzt werden.

- b) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten.
- c) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Erstellung wird der KVR als Grundeigentümer frühzeitig beteiligt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 98

2.11 Wilshauser Holz

(FK: N 16)

Größe: ca. 25,20 ha

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet umfaßt den nördlichen Bereich des Wilshauser Holzes sowie im Nordwesten angrenzende Flächen. Es wird begrenzt im Norden von Baumschulflächen und der Baumstraße, im Osten durch den Waldrand, im Süden durch eine gedachte Linie zwischen einem Waldvorsprung am östlichen Waldrand und des südöstlichen Grenzpunktes der Parzelle Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 6, Flurstück 33 und im Westen durch die Untere Rothe und Nutzungsgrenzen.

Bei dem Naturschutzgebiet Wilshauser Holz handelt es sich um einen naturnah bewirtschafteten Wald inmitten der Waldvernetzungsachse Holthöfen - Geithe - Heessener Wald - Frielicker Holz mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Althölzern. Von besonderem Wert ist ein zentral gelegener Buchenbestand, der ideale Brutmöglichkeit für Schwarzspecht und Hohltaube bietet. Die Flächen im Nordwesten dienen als Winterlebensraum von Amphibien (hauptsächlich Erdkröte, aber auch Grasfrosch und Teichmolch), die in Massen in dem alten Ziegeleiteich ablaichen.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus bodenständigen Baumarten;
- zur Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte z.B. für Höhlenbrüter (Fledermäuse) und xylobionte Käfer;
- zur Entwicklung von Winterlebensräumen sowie zur Optimierung von Laichgewässern für Amphibien;
- zur naturnahen Umgestaltung der das Gebiet durchfließenden Unteren Rothe.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 99

2.11.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch z.B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 100

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und Jagdausübungsberechtigte.

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 101
------------------------------	---	--------------

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellflugzeuge zu betreiben;
- n) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.11.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 102

2.11.2 Gebote

- a) Der etwa 1,5 ha große Altbuchenbestand westlich des zentral gelegenen Teiches ist über seine Umtriebszeit hinaus als Altholzinsel zu erhalten.

Erläuterungen:

Hierüber soll eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Die Entnahme von Einzelstämmen ist nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich, soweit der Schutzzweck dem nicht entgegensteht und nicht mehr als 25 % des Gesamtbestandes in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes entfernt wird.

- b) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten.
- c) Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.
- d) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Grundlage hierfür ist das bereits abgestimmte Entwicklungskonzept für das Gebiet aus dem Jahr 1993/94.

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.12	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 103

2.12 Hohenover

(FK: N 17)

Größe: ca. 35,54 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschattungsbereich der Ahse im südöstlichsten Teil des Stadtbezirks Uentrop. Es wird begrenzt im Norden durch einen unbenannten Wirtschaftsweg, einen 20 m breiten Uferstreifen, durch vorhandene Nutzungsgrenzen und vorgesehene Abgrenzungen, die z.T. heutige landwirtschaftliche Flächen zerteilen. Im Osten wird das Schutzgebiet durch die Stadtgrenze markiert, im Süden durch die Stadtbezirksgrenze (Südufer der Ahse), im Westen durch die BAB 2.

Das Naturschutzgebiet Hohenover ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseae. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Altwässer und die Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußbaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.12	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 104

2.12.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.12	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 105
------------------------------	---	--------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.12	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 106
------------------------------	---	--------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.12	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 107
------------------------------	---	--------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.11.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.12.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.12	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 108
------------------------------	---	--------------

- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.13	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 109

2.13 Ahsemersch

(FK: N 18)

Größe: ca. 24,58 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschattungsbereich der Ahse südlich und westlich der Ortslage Vöckinghausen. Es wird begrenzt im Norden durch die ungefähre Linie der gesetzlich bestimmten Überschwemmungsgrenze und Nutzungsgrenzen, im Osten durch die BAB 2, im Süden durch die Stadtbezirksgrenze (zugleich Südufer der Ahse) und im Westen durch die Grönebergstraße.

Das Naturschutzgebiet Ahsemersch ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseae. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Altwässer und die Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.13	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 110

2.13.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.13	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 111
------------------------------	---	--------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.13	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 112
------------------------------	---	--------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.13	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 113
------------------------------	---	--------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.11.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.13.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.13	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 114
------------------------------	---	--------------

- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.14	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 115

2.14 Gravenkamp

(FK: N 19)

Größe: ca. 29,92 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschwendungsbereich der Ahse südlich Braam-Ostwennemar. Es wird begrenzt im Norden durch den ungefähren Verlauf der Grenze des gesetzlich bestimmten Überschwemmungsbereiches, im Osten durch die Grönebergstraße, im Süden und Westen durch die Stadtbezirksgrenze (zugleich Südufer der Ahse) und im Nordwesten durch den Weg "Im Schilfwinkel".

Das Naturschutzgebiet Gravenkamp ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseae. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Altwässer und die Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußae mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.14	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 116

2.14.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.14	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 117
------------------------------	---	--------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.14	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 118
------------------------------	---	--------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.14	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 119
------------------------------	---	--------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.11.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.14.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.14	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 120
------------------------------	---	--------------

- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.15	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 121

2.15 Caldenhof

(FK: N 20)

Größe: ca. 17,20 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschwendungsbereich der Ahse süwestlich der Ortslage Braam-Ostwhenemar. Es wird begrenzt im Norden durch den Hochwasserschutzdamm der Ahse südlich des Aussiedlerdurchgangslagers an der Soester Straße, im Osten durch Nutzungsgrenzen etwa in einem Abstand von 100 m zur Ahse, im Südosten durch den Weg "Im Schilfwinkel" und im Südwesten durch die Stadtbezirksgrenze (zugleich Süd- bzw- Westufer der Ahse).

Das Naturschutzgebiet Caldenhof ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseae. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.15	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 122

2.15.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.15	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 123
------------------------------	---	--------------

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich bebegrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und Jagdausübungsberechtigte.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.15	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 124
------------------------------	---	--------------

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Hochsitze. Der Ersatz vorhandener Hochsitze ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.2.15	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 125
------------------------------	---	--------------

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr und Gesellschaftsjagden nach dem 30.11.eines jeden Jahres. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

2.15.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.
- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Eigentümern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite
II.2.15		126

- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft beteiligt werden.

- f) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

- g) Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 127

3. Landschaftsschutzgebiete

Die unter 3.2 lfd. Gliederungspunkte

3.2.1	Heessener Wald / Sundern
3.2.2	Heessener Wald / Schafsbusch
3.2.3	Westhusen
3.2.4	Nördliche Lippeaue
3.2.5	Ostholz
3.2.6	Haaren
3.2.7	Goerheide
3.2.8	Lippewiesen
3.2.9	Haus Kentrop
3.2.10	Nördliche Ahseniederung
3.2.11	Geithebachniederung
3.2.12	Geithebusch
3.2.13	Ostgeithe
3.2.14	Nördliches Ahsevorland
3.2.15	Gröneberger Holz / Westenholz
3.2.16	Beckkamp
3.2.17	Frielinghausen

näher bestimmten Flächen werden gem. § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenheit oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 3.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete". "Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete" werden unter 3.2 getroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 128

3.1 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

3.1.1 Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- a) Kleingewässer, insbesondere Teiche und Tümpel ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu verfüllen oder zu verändern;
- b) dauerhafte Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten;
- c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, soweit sie nicht gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB privilegiert sind;

Erläuterungen:

Werden Baugenehmigungen gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB erteilt, sind im Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung besonders zu beachten.

Insbesondere für Maßnahmen, die in einem 10 m breiten Streifen beidseitig bestehender Straßen durchgeführt werden sollen, können Ausnahmen im Sinne der Ziffer II.1.2 zugelassen werden.

- d) Wege, Plätze, ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen sowie Einfriedigungen anzulegen oder wesentlich zu verändern;

Erläuterungen:

Hecken und ortsübliche Zäune bleiben von diesem Verbot unberührt, ebenso von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Schutzzweckes.

Insbesondere für Maßnahmen, die in einem 10 m breiten Streifen beidseitig bestehender Straßen durchgeführt werden sollen, können Ausnahmen im Sinne der Ziffer II.1.2 zugelassen werden.

- e) das Befahren mit KFZ außerhalb der zugelassenen Wege, Motorsport oder Modellsport zu betreiben sowie mit Ultra-Leichtflugzeugen oder Gleitschirmen zu landen oder zu starten.

Erläuterungen:

Das Befahren mit KFZ außerhalb der zugelassenen Wege, das im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung steht, ist hiervon nicht berührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 129
---------------------------	---	--------------

3.1.2 Gebote

Allgemeine Gebote für alle Landschaftsschutzgebiete werden nicht festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 130

3.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gem. § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

3.2.1 Heessener Wald / Sundern

(FK: L 31)

Größe: ca. 69,90 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen

- der artenreichen und gut strukturierten Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil an Althölzern,
- der besonderen, teilweise überregionalen Bedeutung für zahlreiche Tierarten, darunter zahlreiche Rote-Liste-Arten,
- des hohen Wertes für die Naherholung.

3.2.1.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- g) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung.

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

3.2.1.2 Besondere Gebote

- a) Der Erhalt des Gebr.-Funke-Weges als befestigter Fußweg ist im Hinblick auf die besondere Funktion dauerhaft gewährleistet. Für die übrigen Wanderwege in diesem Waldgebiet ist ein der erhöhten Erholungsnutzung entsprechender Ausbauzustand zulässig.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 131

3.2.2 Heessener Wald / Schafsbusch

(FK: L 32)

Größe: ca. 37,60 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen

- der artenreichen und gut strukturierten Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil an Althölzern,
- der besonderen, teilweise überregionalen Bedeutung für zahlreiche Tierarten, darunter zahlreiche Rote-Liste-Arten,
- des hohen Wertes für die Naherholung.

3.2.2.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- g) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung.

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

3.2.2.2 Besondere Gebote

- a) Es ist zu überprüfen, ob entlang der Dolberger Straße ein Amphibienleitsystem sinnvoll und erforderlich ist. Falls die Notwendigkeit für eine derartige Einrichtung besteht, ist diese als dauerhafte Anlage zu errichten.

Erläuterungen:

Die Errichtung des Leitsystems (Leitzäune und Durchlässe) könnte u.a. als Ersatzmaßnahme für eine Straßenbaumaßnahme umgesetzt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 132

3.2.3 Westhusen

(FK: L 33)

Größe: ca. 162,32 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen

- der großen strukturellen Vielfalt mit großen, zusammenhängenden Grünlandflächen im östlichen Teilbereich sowie eingestreuten Wäldchen, Feldgehölzen, Heckenstrukturen, Baumreihen und Obstwiesen,
- der Bedeutung für die Naherholung im Stadtrandbereich.

3.2.3.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernähte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Maßnahmen, die aufgrund bergbaulichen Einwirkungen notwendig werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Diese kann im Einzelfall aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes eine derartige Genehmigung versagen. Die Instandsetzung sowie der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 133
-----------------------------	---	--------------

- i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.3.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 134

3.2.4 Nördliche Lippeaue
(FK: L 34)
Größe: ca. 74,86 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) LG NW, insbesondere wegen

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet,
- den z.T. vorhandenen Gehölzinseln, denen eine große Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotope zukommt.

3.2.4.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 135

h) Grünland umzubereiten oder zu drainieren.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Der Ersatz oder die Instandsetzung vorhandener Drainagen ist zulässig. Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.4.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 136

3.2.5 Ostholz

(FK: L 35)

Größe: ca. 81,44 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere wegen

- der arten- und strukturreichen, größtenteils bodenständigen Laubwaldbestände,
- der feuchten bzw. vernähten Wald- und Waldrandbestände,
- des hohen Wertes für zahlreiche Vogelarten, z.T. Rote-Liste-Arten, und Amphibien,
- der Bedeutung für die ruhige Erholung.

3.2.5.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- g) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung.

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

3.2.5.2 Besondere Gebote

- a) In dem Gebiet sind weitere Flächen zum naturnahen standortgerechten Laubmischwald zu entwickeln. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß ökologisch hochwertige Bereiche erhalten werden.

Erläuterungen:

Die Entwicklung von größeren zusammenhängenden Waldbereichen dient der Optimierung der regional bedeutsamen Waldvernetzungsachse Holthöfen - Geithe - Heessener Wald - Frielicker Holz.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 137

3.2.6 Haaren

(FK: L 36)

Größe: ca. 88,75 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- der z.T. noch erhaltenen Feucht- und Naßwiesen als selten gewordene, besonders schutzwürdige Biotope,
- des hohen Entwicklungspotentiales der übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- des brachgefallenen Feucht- und Naßgrünlandes,
- des besonders hohen Wertes als Biotopvernetzungsraum zwischen der Lippeaue und dem Geithebusch.

3.2.6.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 138

h) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder zu drainieren;

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Der Ersatz oder die Instandsetzung vorhandener Drainagen ist zulässig. Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.6.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 139

3.2.7 Goerheide

(FK: L 37)

Größe: ca. 62,20 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- des relativ gut durch Wald, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume strukturierten Raumes,
- der den Höfen angegliederten Obstbaumbestände,
- des besonderen Wertes als Pufferzone für das nördlich anschließende Naturschutzgebiet.

3.2.7.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 140

h) Grünland umzubereiten oder zu drainieren;

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Der Ersatz oder die Instandsetzung vorhandener Drainagen ist zulässig. Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.7.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 141

3.2.8 Lippewiesen

(FK: L 38)

Größe: ca. 82,20 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere wegen

- den großflächig vorhandenen Grünlandbereichen mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgraden als typische Ausformung in einer Flußbaue,
- des hohen Wertes der Altwässer,
- des z.T. gut durch Baumreihen, Baumgruppen, Gebüsch u.ä. strukturierten Landschaftsbildes,
- des besonderen Wertes für Wasser- und Watvögel sowie für Amphibien, Schmetterlingen und Libellen,
- der großen Bedeutung für die ruhige Feierabenderholung.

3.2.8.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

Maßnahmen, die die Hindernisfreiheit der Start- und Landebahnen mit 1 : 20 in Längs- und mit 1 : 5 in Querrichtung zum Fluggelände erhalten, bleiben von dem Verbot unberührt.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 142

- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

- i) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- j) Grünland umzubrechen.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

3.2.8.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 143

3.2.9 Haus Kentrop
(FK: L 39)
Größe: ca. 22,26 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen

- des noch relativ naturnahen Verlaufes der (abgebundenen) Ahse,
- der besonderen Bedeutung des offenen Landschaftsraumes für die Feierabenderholung auf den vorhandenen Wegen rund um das Gebiet,
- der noch vorhandenen Grünlandbereiche,
- des großen Wertes für Wasservögel und für Amphibien,
- des hohen Entwicklungspotentiales des Gesamttraumes.

3.2.9.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 144

i) Grünland umzubereiten oder zu drainieren.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Der Ersatz oder die Instandsetzung vorhandener Drainagen ist zulässig.

3.2.9.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 145

3.2.10 Nördliche Ahseniederung

(FK: L 40)

Größe: ca. 40,08 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- der großflächig vorhandenen Grünlandbereiche unterschiedlicher Feuchtigkeitsgrade bis hin zur Naßwiese bzw. -weide,
- der noch vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Röhrichsäumen, Hecken und Einzelbäumen,
- der großen Bedeutung für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

3.2.10.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 146

i) Grünland umzubereiten oder zu drainieren.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Der Ersatz oder die Instandsetzung vorhandener Drainagen ist zulässig. Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.10.2 Besondere Gebote

- a) In dem Gebiet sollen zusätzlich zu den in der Festsetzungskarte dargestellten Maßnahmen III.3.1.59 und 3.1.60 entlang von Nutzungsgrenzen, Bachläufen, Böschungen u.ä. insgesamt 1.500 m Heckenanpflanzungen und unbewirtschaftete Säume mit einer Mindestbreite von 5 m etwa im Verhältnis 2 : 1 (etwa 1000 m Hecken und etwa 500 m Säume) angelegt werden.

Erläuterungen:

Diese Entwicklungsmaßnahmen dienen der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Möglich sind geschlossene Heckenstrukturen aus Gehölzen der 1. und 2. Ordnung, aber auch z.B. reine Brombeerhecken oder auch einzelne Kopfbäume auf einem Krautsaum.

Die Umsetzung kann im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 147

3.2.11 Geithebniederung

(FK: L 41)

Größe: ca. 154,66 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- der Grünlandbereiche in Siedlungsnähe,
- des hohen Entwicklungspotentiales der das Gebiet durchfließenden Bachläufe,
- der strukturellen Vielfalt an Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Obstwiesen.

3.2.11.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftsgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

- h) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 148

i) Grünland umzubereiten.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG). Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.11.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 149

3.2.12 Geithebusch

(FK: L 42)

Größe: ca. 107,24 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NW, insbesondere wegen

- der großen meist naturnah bewirtschafteten Laubmischwaldbestände,
- des hohen Wertes für geschützte Tier- und Pflanzenarten,
- der Bedeutung für die ruhige Erholung.

3.2.12.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

Die ordnungsgemäße forstliche Nutzung ist hiervon nicht betroffen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern.

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 150

i) Grünland umzubereiten.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG). Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.12.2 Besondere Gebote

a) Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 151

3.2.13 Ostgeithe

(FK: L 43)

Größe: ca. 60,52 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- der hohen strukturellen Vielfalt (Wald, Gebüsche, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Säume, Grünland)
- der besonderen Bedeutung für die Abschirmung des Industriestandortes Du Pont,
- seines Wertes für vom Aussterben bedrohte Tierarten.

3.2.13.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftsgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern.

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 152

i) Grünland umzubereiten.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG). Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.13.2 Besondere Gebote

a) In dem Gebiet ist der Waldanteil auf etwa 20 % der Gesamtfläche zu erhöhen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der langfristigen Einbindung des Industriegebietes Du Pont sowie der Biotopvernetzung. Bei der Baumartenauswahl ist die potentiell natürliche Vegetation zu berücksichtigen. In diesem Gebiet können auch verstärkt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Umsetzung dieses Zieles herangezogen werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 153

3.2.14 Nördliches Ahsevorland
(FK: L 44)
Größe: ca. 146,96 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) LG NW, insbesondere wegen

- seiner hohen Bedeutung als Pufferzone zum südlich angrenzenden Naturschutzgebiet,
- des großen Entwicklungspotentiales des Raumes, vor allem im Hinblick auf die im östlichen Bereich besondere Bedeutung als Vernetzungsraum zwischen der Ahse und den nördlich anschließenden Landschaftsräumen.

3.2.14.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 154

- i) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern.

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- j) Grünland oder Brachflächen umzubrechen.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG). Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.14.2 Besondere Gebote

- a) In dem Gebiet sollen zusätzlich zu den in der Festsetzungskarte dargestellten Maßnahmen III.3.1.10 und 3.1.12 sowie 3.2.61, 3.2.62, 3.2.63, 3.1.68, 3.2.69, 3.2.71 und 3.2.73 entlang von Nutzungsgrenzen, Bachläufen, Wegrändern u.ä. insgesamt 1.000 m Heckenanpflanzungen und unbewirtschaftete Säume mit einer Mindestbreite von 5 m etwa im Verhältnis 1 : 1 (ca. 500 m Hecken und 500 m Säume) angelegt werden.

Erläuterungen:

Diese Entwicklungsmaßnahmen dienen der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Vorzugsweise sind sie im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 155

3.2.15 Grönebergerholz / Westenholz

(FK: L 45)

Größe: ca.89,60 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- der wertvollen Laubmischwaldbestände,
- der hohen strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes,
- des großen Wertes für Vogelarten und Amphibien.

3.2.15.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- g) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung.

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

3.2.15.2 Besondere Gebote

- a) In dem Gebiet sind weitere Flächen zum naturnahen standortgerechten Laubmischwald zu entwickeln.

Erläuterungen:

Die Entwicklung von größeren zusammenhängenden Waldbereichen dient der Optimierung der regional bedeutsamen Waldvernetzungsachse Holthöfen - Geithe - Heessener Wald - Frielicker Holz.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 156

3.2.16 Beckkamp

(FK: L 46)

Größe: ca. 76,80 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) LG NW, insbesondere wegen

- des wertvollen Laubwaldbestandes mit einer großen strukturellen Vielfalt,
- der sonstigen Landschaftselemente wie extensive Grünländer, Säume, Hecken und Tümpel,
- des hohen Wertes für Amphibien und Libellen;
- der großen Bedeutung als Refugialraum für die landwirtschaftlich intensiv genutzten Nachbarbereiche und als Pufferzone für das südlich angrenzende Naturschutzgebiet.

3.2.16.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;
- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie Hinweisschilder auf bäuerliche Direktvermarktung, soweit diese in Form und Ausmaß behutsam dem Landschaftsbild angepaßt sind.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 157

- i) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern.

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- j) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

- k) Grünland oder Brachflächen umzubereiten.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotope BNatSchG). Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.16.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 158

3.2.17 Frielinghausen
(FK: L 47)
Größe: ca. 93,81 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere wegen

- der hohen strukturellen Vielfalt an wertvollen Landschaftselementen wie naturnahe Laubmischwälder, Feldgehölzen, Hecken, Tümpeln sowie teilweise extensiv genutzten Grünlandbereichen und Obstweiden,
- des hohen Wertes für Singvögel und Amphibien.

3.2.17.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- f) landschaftgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

- g) zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen;

Erläuterungen:

Das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnmobilen im üblichen Rahmen bleibt im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung unberührt.

- h) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 159

i) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder zu drainieren.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umwandlung von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche (Umbruch von Grünland und anschließende Neuansaat von Grünland) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Der Ersatz oder die Instandsetzung vorhandener Drainagen ist zulässig. Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt -mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

3.2.17.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 160

4. Naturdenkmale

Die unter 4.2 lfd. Nr. 4.2.1 - 4.2.23 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Erläuterungen.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter 4.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale". "Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale" werden unter 4.2 getroffen.

Werden Bäume als Naturdenkmal festgesetzt, so gilt auch die Fläche darunter (Kronenbereich, Traufbereich) als unter Schutz gestellt, sofern diese nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

4.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

Erläuterungen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 161
-----------------------------	---	--------------

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, zu verändern, oder auf eine andere Art und Weise zu beseitigen; bei biotischen Naturdenkmalen Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Erläuterungen

Eine Veränderung liegt dann vor, wenn an geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakterische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Eine Schädigung liegt dann vor, wenn an den geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, zu ihrem Absterben führen oder führen können, dieses gilt auch für das Verletzen des Wurzelwerks.

- b) das Naturdenkmal durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;

Erläuterungen:

Unberührt hiervon sind unvermeidlich lokale Grundwasser-Flurabstandsänderungen, die von bergbaubedingten Senkungen herrühren.

- c) im Traufbereich eines Naturdenkmals Materialien zu lagern oder den Boden zu befestigen oder zu verfestigen sowie die Bodenoberfläche im Bereich des Naturdenkmals durch Abtragungen oder Aufschüttungen zu verändern;

Erläuterungen

Bodenverdichtungen, Anfüllungen, Abtragungen, das Aufbringen einer Steindecke sowie das Lagern von Materialien sind als Maßnahmen zu werten, die den Fortbestand des Naturdenkmals gefährden.

- d) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen sowie Geräte jeglicher Art abzustellen;

- e) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Salze, Öle, Säuren, Laugen, Düngemittel, chemische Mittel, Dung oder Silage zu lagern oder auszubringen;

Erläuterungen

Hierzu gehören auch Biozide jeglicher Art.

- f) das Anbringen von Schildern, Leitungen, Drähten u. a. am zu schützenden Objekt.

Erläuterungen

Hierzu gehören auch Ansitzleitern, Jagdhochsitze und Zäune.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 162
-----------------------------	---	--------------

4.1.2 Gebote

- a) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- b) Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen

Die Unterschutzstellung verpflichtet die Landschaftsbehörde, vorsorglich und laufend alle Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmals gewährleisten. Damit einher geht die Pflicht, Dritte vor Gefahren zu sichern, die von einem eingetragenen Naturdenkmal ausgehen, und zwar eigenständig und primär (Verkehrssicherungspflicht). Dieser Pflicht soll durch regelmäßige äußerliche Inspektionen (mindestens einmal jährlich) und ggf. anschließender baupflegerischer oder sogar baumchirurgischer Behandlung nachgekommen werden. Wenn das äußere Erscheinungsbild eines Baumes erkennbare Anzeichen für sein Kränkeln liefert, sind auch gründliche und aufwendige Untersuchungen geboten.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 163

4.2 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gem. § 22 LG NW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

Erläuterungen:

Der Stammumfang ist in ca. 1,5 m (Brusthöhe) gemessen worden.

4.2.1 Stieleiche (Quercus robur) (FK: ND 31)

Westhusen, mitten in einer Wiese ca. 100 m nördlich des Westhusener Weges und ca. 70 m östlich der Mühlenstraße;
(Gemarkung Heessen; Flur36; Flurstück 12)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 360 cm.

4.2.2 1 Stieleiche (Quercus robur) (FK: ND 32)

Westhusen, fünf Meter südwestlich des Wohnhauses Westhusen 7 (Ridder);
(Gemarkung Heessen; Flur 34; Flurstück 2)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 360 cm.

4.2.3 1 Stieleiche (Quercus robur) (FK: ND 33)

Westhusen, ca. 10 m östlich des Westhusener Weges, ca. 25 m nördlich der Einmündung des Waldweges;
(Gemarkung Heessen; Flur 34; Flurstück 8)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 400 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 164

4.2.4 1 Rotbuche (Fagus sylvatica)
(FK: ND 34)

Heessener Sundern, ca. 50 m westl. einer Wegekreuzung;
(Gemarkung Heessen; Flur 38; Flurstück 2)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von ca. 430 cm.

4.2.5 - entfällt -

4.2.6 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 36)

An der Fährstraße, ca. 320 m südlich der Dolberger Straße, direkt westlich des Fuß- und Radweges;
(Gemarkung Heessen; Flur 11; Flurstück 69)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine stark ausgehöhlte ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 530 cm.

4.2.7 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 37)

Schloß Oberwerries, ca. 10 m südöstlich des Schloßhofes, ca. 5 m westlich der Gräfte;
(Gemarkung Heessen; Flur 33; Flurstück 53)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 340 cm.

4.2.8 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 38)

Östlich der Einfahrt zum Schloß Oberwerries, gegenüber der Einmündung des Weges "Zum Schloß Oberwerries";
(Gemarkung Heessen; Flur 33; Flurstück 33)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 290 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 165

4.2.9 a) - entfällt -

4.2.9 b) Winterlinde (*Tilia cordata*)
(FK: ND 39)

Park Haus Uentrop, ca. 30 m westlich der Zollstraße, ca. 50 m südlich der Gräfte;
(Gemarkung Uentrop; Flur 1; Flurstück 106)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von ca. 350 cm.

4.2.9 c) 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
(FK: ND 39)

Park Haus Uentrop, ca. 50 m westlich der Zollstraße, ca. 50 m südlich der Gräfte;
(Gemarkung Uentrop; Flur 1; Flurstück 106)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 25 m hohen Bergahorn mit einem Stammumfang von ca. 300 cm.

4.2.9 d) - entfällt -

4.2.9 e) 1 Winterlinde (*Tilia cordata*)
(FK: ND 39)

Park Haus Uentrop, ca. 100 m südlich des Hauptgebäudes in einer Weide, ca. 10 m südöstlich
einer Scheune;
(Gemarkung Uentrop; Flur 1; Flurstück 106)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von ca. 350 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 166

4.2.9 f) 1 Platane (Platanus x acerifolia)
(FK: ND 39)

Haus Uentrop, unmittelbar südlich der Zufahrt, ca. 30 m westlich der Zollstraße;
(Gemarkung Uentrop; Flur 1; Flurstück 106)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 30 m hohe Platane mit einem Stammumfang von ca. 360 cm.

4.2.10 2 Platanen (Platanus x acerifolia)
(FK: ND 40)

Uentrop, direkt westlich der Zollstraße, ca. 25 m bzw. ca. 40 m südlich der Lippe;
(Gemarkung Uentrop; Flur 1; Flurstück 582)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 25 m hohe Platanen mit Stammumfängen von ca. 380 cm bzw. 360 cm.

4.2.11 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 41)

Schmehausen, ca. 10 m südlich Mersch, ca. 15 m westlich der Hofzufahrt Hülsmann;
(Gemarkung Schmehausen; Flur 2; Flurstück 42)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 340 cm.

4.2.12 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 42)

Schmehausen, an einem Feldweg ca. 20 m westlich der Hofgebäude Hülsmann;
(Gemarkung Schmehausen; Flur 2; Flurstück 42)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 375 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 167

4.2.13 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 43)

Haaren, unmittelbar südlich des Stallgebäudes Storchholzstraße 1;
(Gemarkung Haaren; Flur 2; Flurstück 254)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 330 cm.

4.2.14 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 44)

Haaren, 10 m südlich eines Nebenweges der Sundernstraße ca. 5 m östlich der Hofeinfahrt Haus
Nr. 1;
(Gemarkung Haaren; Flur 1; Flurstück 195)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 310 cm.

4.2.15 1 Sommerlinde (Tilia platophyllos)
(FK: ND 45)

Burghügel Mark, ca. 20 m südlich des Burgplatzes;
(Gemarkung Hamm; Flur 21; Flurstück 205)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von ca. 350 cm.

4.2.16 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 46)

Mark, ca. 3 m südlich des Wohnhauses Am Hagenkamp 22;
(Gemarkung Hamm; Flur 19; Flurstück 451)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 400 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 168

4.2.17 a) 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 47)

Braam-Ostwennemar, ca. 25 m südlich des Haupthauses Hof Wülfinghoff, ca. 2 m westlich der südlichen Zufahrt;
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 2; Flurstück 797)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 435 cm.

4.2.17 b) - entfällt -

4.2.17 c) 1 Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)
(FK: ND 47)

Braam-Ostwennemar, ca. 10 m nordöstlich des Haupteinganges Hof Wülfinghoff;
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 2; Flurstück 797)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Roßkastanie mit einem Stammumfang von ca. 370 m.

4.2.18 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 48)

Braam-Ostwennemar, ca. 3 m westlich der Zufahrt zum Hof Soester Straße 310, ca 40 m südlich der Soester Straße;
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 11; Flurstück 290)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 300 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 169

4.2.19 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 49)

Braam-Ostwennemar, ca. 2 m östlich des Grundstücks Lange Reihe 78, ca. 5 m südlich der Straße;
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 14; Flurstück 327)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 235 cm.

4.2.20 1 Stieleiche (Quercus robur)
(FK: ND 50)

Braam-Ostwennemar, direkt nördlich der Hofzufahrt Bimberg, Westenfeldweg;
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 10; Flurstück 62)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 325 cm.

4.2.21 1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
(FK: ND 51)

Braam-Ostwennemar, auf dem Hof Königsheide 1;
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 10; Flurstück 272)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von ca. 280 cm.

4.2.22 2 Sommerlinden (Tilia platyphyllos)
(FK: ND 52)

Geithe, 10 m bzw. 13 m südöstlich der St.-Antonius-Kirche;
(Gemarkung Uentrop; Flur 8; Flurstück 30)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca 25 m hohe Sommerlinden mit einem Stammumfang von ca. 320 cm bzw. ca. 330 cm.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 170
-----------------------------	---	--------------

4.2.23 1 Stieleiche (*Quercus robur*) (FK: ND 53)

Geithe, ca. 10 m südlich des Pfarrheimes;
(Gemarkung Uentrop; Flur 9; Flurstück 85)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 380 cm.

4.2.24 3 Stieleichen (*Quercus robur*) (FK: ND 35)

Braam-Ostwennemar, 50 m westlich der Ostwennemarstraße und ca. 20 m nördlich der
Bimbergsheide
(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 2; Flurstück 816)

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 20 m hohe Stieleichen. Die westliche Eiche hat einen Stammumfang von ca. 210 cm, die östliche von ca. 250 cm und die mittlere weist einen Stammumfang von ca. 230 cm auf.

Die Eichengruppe wurde im Jahre 1888 von der Kyffhäusergemeinschaft zum Gedenken an das sog. „Dreikaiserjahr“ gepflanzt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 171

5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter 5.2 lfd. Gliederungspunkte 5.2.1 bis 5.2.4 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zu seinem Schutz notwendige Umgebung.

Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1 m beiderseits des Gehölzteiles, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traufbereich.

Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung beträgt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten.

Erläuterungen:

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 5.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile". "Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile" werden unter 5.2 getroffen.

5.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter II.5.2.1 bis II.5.2.4 festgesetzt sind, gelten die unter II.5.1.1 und II.5.1.2 genannten Festsetzungen.

5.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 172

Insbesondere ist verboten:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen, zu schädigen, wesentlich zu verändern oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes; als Schädigung gelten alle Eingriffe, die die Lebensfähigkeit des Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen und zu seinem Absterben führen oder führen können;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben Maßnahmen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Derartige Maßnahmen sind jedoch rechtzeitig vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- b) den geschützten Landschaftsbestandteil durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;

Erläuterungen:

Unberührt hiervon sind unvermeidlich lokale Grundwasser-Flurabstandsänderungen, die von bergbaubedingten Senkungen herrühren.

- c) den Bereich unter den Baumkronen und Sträuchern zu befestigen oder zu verfestigen;

Erläuterungen:

Bodenverdichtungen und Anfüllungen sowie das Lagern von Materialien sind als Maßnahmen zu werten, die den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden.

- d) in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Fahrzeuge, Wohnwagen sowie Geräte jeglicher Art abzustellen;

- e) Landschaftsfremde Stoffe in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils zu lagern, abzulagern oder auszubringen;

- f) die Bodenoberfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils durch Abtragung oder Aufschüttung zu verändern;

- g) Gewässer, einschl. Kleingewässer, aller Art zu beseitigen oder zu verändern, auch wenn dies keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf, Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder zuzuführen;

Erläuterungen:

Unberührt hiervon sind unvermeidlich lokale Grundwasser-Flurabstandsänderungen, die von bergbaubedingten Senkungen herrühren.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.5.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 173
-----------------------------	---	--------------

- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;
- i) Modellboote zu betreiben.

5.1.2 Gebote

- a) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- b) Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 174

5.2 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

5.2.1 Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe

(FK: k kkk k)

k k

Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG NW,

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Erläuterungen:

Es werden in der Festsetzungskarte ausschließlich Objekte festgesetzt, die nicht unter die Schutzausweisungen der §§ 20 bis 22 LG NW fallen.

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- a) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- b) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,
- c) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder beseitigter Bäume durch Anpflanzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation,
- d) regelmäßiger Rückschnitt von Kopfbäumen im Abstand von ca. 7 - 15 Jahren.

Erläuterungen:

Langsam wachsende Baumarten sollten nur alle 15 bis 25 Jahre zurückgeschnitten werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 175

5.2.2 Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung
(FK: "*****")

Erläuterungen:

Gehölzstreifen und Gehölzpflanzungen stellen Refugialräume für Fauna und Flora dar. Außerdem können sie Windschutzfunktionen übernehmen.

Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NW,

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten geschlossenen Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhaften Gehölzstreifen und Gehölzpflanzungen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

- a) Das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen oder der Rückschnitt in einem Abstand von 10 bis 15 Jahren.

Erläuterungen:

Langsam wachsende Gehölze sollten im Abstand von 15 - 25 Jahren, nicht stockausschlagfähige Gehölze nur seitlich zurückgeschnitten werden.

- b) Einzelne Bäume sind als sogenannte "Überhälter" zu erhalten.
- c) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Neuanlage mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 176

5.2.3 Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich, Kleingewässer (FK: ! T.)

Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW,

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Teiche und Kleingewässer sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Gebote:

- a) Vorhandene Teiche und Kleingewässer sind, wenn der Schutzzweck es erfordert, zu säubern und zu optimieren.

Erläuterungen:

Befinden sich diese Teiche und Kleingewässer im Wald, ist das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen. Alle Pflegemaßnahmen sind vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 177

5.2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelfestsetzung

5.2.4.1 Mergelkuhle am Ennigerberg (FK: LB 21)

Alte Mergelkuhle ca. 1 km westlich des Westhusener Weges und ca. 100 m südlich des Weges "Ennigerberg".

(Gemarkung Heessen; Flur 5; Flurstück 15)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 40 x 40 m große etwa 3 - 5 m tiefe Mergelgrube mit wechselfeuchter Sohle. Sie ist stark mit Gebüsch und einzelnen Bäumen bestanden und ist aufgrund ihrer Lage inmitten der Feldflur als wertvoller Trittsteinbiotop sowie als Zeugnis für eine früher verbreitete Düngergewinnung unbedingt zu erhalten.

Über die unter 5.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus werden keine weiteren Ver- bzw. Gebote festgesetzt.

5.2.4.2 Hecke östlich der Waldbühne (FK: LB 22)

Ca. 180 m lange Baumhecke direkt östlich der Waldbühne Heessen, in ostnordöstliche Richtung in die Ackerflur reichend.

(Gemarkung Heessen; Flur 5; Flurstücke 3 und 4)

Erläuterungen:

Die Hecke hat aufgrund ihrer Lage einen hohen Wert als biotopvernetzendes Element zwischen dem Heessener Wald und den Anpflanzungen rund um die EBV-Schachanlage Westfalen.

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 178

- c) Das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen oder der Rückschnitt in einem Abstand von 10 bis 15 Jahren.

Erläuterungen

Langsam wachsende Gehölze sollten im Abstand von 15 - 25 Jahren, nicht stockausschlagfähige Gehölze nur seitlich zurückgeschnitten werden.

- d) Einzelne Bäume sind als sogenannte "Überhälter" zu erhalten.
- e) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Neuanlage mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

5.2.4.3 Wallhecke nördlich des Heessener Waldes (FK: LB 23)

Ca. 340 m langer Wallheckenrest etwa 250 - 500 m östlich der Waldbühne Heessen, direkt nördlich an den "Bracken" anschließend.
(Gemarkung Heessen; Flur 5; Flurstücke 3 und 4)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen der wenigen noch verbliebenen relativ gut erhaltenen Wallheckenreste im Bereich des Stadtgebietes.

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

- c) Das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen oder der Rückschnitt in einem Abstand von 10 bis 15 Jahren.

Erläuterungen:

Langsam wachsende Gehölze sollten im Abstand von 15 - 25 Jahren, nicht stockausschlagfähige Gehölze nur seitlich zurückgeschnitten werden.

- d) Einzelne Bäume sind als sogenannte "Überhälter" zu erhalten.
- e) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Neuanlage mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 179

5.2.4.4 Lippealtarmrest östlich Kläranlage Mattenbecke (FK: LB 24)

Durch den Bau des Lippehochwasserschutzdeiches abgetrennter Rest eines größeren Altarmes der Lippe unmittelbar nördlich des Deiches, südlich des Wegeknickes "Brüggenmersch". (Gemarkung Heessen; Flur 11; Flurstücke 94, 276, 277, 278, 279 und 280 sowie Gemarkung Heessen; Flur 12; Flurstücke 37, 38 und 53)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotoptypen.

Über die unter 5.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus werden keine weiteren Ver- bzw. Gebote festgesetzt.

5.2.4.5 Lippealtarm nordwestlich des Lippehochwasserdeiches (FK: LB 25)

Ca. 350 m langer Altarm der Lippe unmittelbar nördlich des Lippehochwasserdeiches westlich der Fährstraße. (Gemarkung Heessen; Flur 11; Flurstücke 76, 77, 78, 140, 169, 278 und 280 sowie Gemarkung Heessen; Flur 12; Flurstücke 30 und 31)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotoptypen.

Gebote:

- c) Das Gewässer ist zu der nördlich angrenzenden Weidefläche im Abstand von 10 m zur Uferlinie mit einem ortsüblichen Weidezaun abzuführen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 180

5.2.4.6 Lippealtarm westlich der Fährstraße (FK: LB 26)

Ca. 250 m langer Altarm der Lippe, der durch die Anlage des Lippehochwasserschutzdeiches von dem unter Gliederungspunkt 5.2.5.5 aufgeführten Gewässer abgetrennt wurde. (Gemarkung Heessen; Flur 11; Flurstücke 68, 69, 70, 145, 196 und 286)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotoptypen.

Über die unter 5.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus werden keine weiteren Ver- bzw. Gebote festgesetzt.

5.2.4.7 - entfällt -

5.2.4.8 Baumbestand bei Schloß Oberwerries (FK: LB 28)

Es handelt sich um einen ca. 500 qm großen Bereich unmittelbar südwestlich der Straßeneinmündung "Zum Schloß Oberwerries" / Schloßzufahrt. (Gemarkung Heessen; Flur 33; Flurstück 53)

Erläuterungen:

Die Fläche zeichnet sich durch den Bestand an starken Stieleichen aus, der von einer relativ artenreichen Strauch- und Krautschicht unterstellt ist.

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

c) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,

d) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 181

5.2.4.9 Teich und Feldgehölz in Braam-Ostwennemar (FK: LB 29)

Es handelt sich um einen relativ kleinen Teich mit umstehenden Gehölzen südlich der Bimbergsheide, westlich Haus-Nr. 72.

(Gemarkung Braam-Ostwennemar; Flur 4; Flurstück 72)

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- c) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- d) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.

5.2.4.10 Feuchtbrachenbereich in der Südgeithe (FK: LB 30)

In fortgeschrittener Sukzession befindliche ehemalige Grünlandparzelle, die aufgrund ihrer starken Vernässung einen besonders hohen Wert als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten besitzt.

(Gemarkung Nordinker; Flur 1; Flurstück 17)

Erläuterungen:

Die Fläche ist der weiteren Sukzession zu überlassen. Pflegearbeiten sind in jedem Fall vorher mit der >Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 182

5.2.4.11 Grünlandfläche mit angrenzendem Teich und Gehölzbewuchs bei Norddinker (FK: LB 31)

Es handelt sich um eine Weide, die mit einzelnen Sträuchern bestanden ist und im Zusammenhang mit dem südwestlich befindlichen Teich und den ihn umgebenden Gehölzen als erhaltenswerte Biotopstruktur anzusehen ist.
(Gemarkung Frielinghausen; Flur 3; Flurstück 45)

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- c) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- d) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.

5.2.4.12 Feldgehölz bei Norddinker (FK: LB 32)

Es handelt sich um ein gut strukturiertes Feldgehölz auf einer Fläche von etwa einem Morgen.
(Gemarkung Frielinghausen; Flur 3; Flurstück 14)

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- c) Maßnahmen im Sinne einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 183

5.2.4.13 Tümpel und umgebender Gehölzbewuchs bei Norddinker
(FK: LB 33)

Ein etwa 150 m langer und bis zu 10 m breiter Tümpel westlich des Verbindungsweges zwischen Kuhlmannstraße und Nordfeld.

(Gemarkung Frielinghausen; Flur 3; Flurstück 30)

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- c) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- d) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.

5.2.4.14 Eichenallee östlich der Ortslage Uentrop
(FK: LB 34)

Es handelt sich um eine ca. 300 m lange Eichenallee an der alten Uentropfer Dorfstraße zwischen der Zollstraße und der Lippestraße.

(Gemarkung Uentrop; Flur 3; Flurstück 426)

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- c) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- d) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 184

5.2.4.15 Mitteldeich östlich der Schleuse Hamm
(FK: LB 35)

Es handelt sich um den ca. 1.500 m langen Abschnitt des Mitteldeiches zwischen Datteln-Hamm-Kanal und der Lippe in dem Bereich zwischen der Schleuse Hamm im Westen und dem Einspeisungsbauwerk an der Fährstraße.

(Gemarkung Hamm; Flur 14; Flurstück 686 tlw. und Gemarkung Heessen, Flur 11; Flurstück 599 tlw.)

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten zu Ziffer II.5.1.1 a) bis i) ist es verboten:

- j) den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu betreten;

Erläuterungen:

Bereits mit Beschluß zur Planfeststellung für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals von km 37,010 bis km 39,300 -linkes Ufer vom 18.06.1990 ist die Forderung nach einer freien Zuwegung zu diesem Abschnitt des Mitteldeiches abgelehnt worden, so daß de facto ein Betretungsverbot besteht. Der Mitteldeich soll als störungsfreie Rückzugszone für wildlebende Tiere erhalten bleiben.

- k) an den Ufern (Südufer der Lippe und Nordufer des Datteln-Hamm-Kanals) mit Wasserfahrzeugen aller Art anzulegen.

5.2.4.16 Tümpel im Schafsbusch in Heessen südlich der Dolberger Straße
(FK: LB 36)

Es handelt sich um ein temporär trockenfallendes Gewässer, welches aufgrund eines besonders geschützten Pflanzenvorkommens eine floristische Besonderheit im Bereich der Stadt Hamm darstellt.

(Gemarkung Heessen; Flur 7; Flurstück 20 tlw.)

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- c) Der Tümpel ist abschnittsweise unter besonderer Berücksichtigung der besonders zu schützenden Pflanzenvorkommen zu entschlammen.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 185
-----------------------------	---	--------------

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 186

III. FESTSETZUNGEN NACH DEN §§ 24 BIS 26 LG NW

1. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)

Für die unter III.1.1 und III.1.2 näher bestimmten Flächen werden Zweckbestimmungen gemäß § 24 Abs. 1 LG NW festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 24 LG NW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (gemäß § 16 LG NW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen im Sinne des Gesetzes gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Bei vorübergehend ungenutzten Freiflächen handelt es sich zumeist um Planungsbrachen oder Aufschüttungsgelände.

Ein Brachfallen landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die einzelnen Landwirte werden, soweit erforderlich, versuchen, durch betriebliche Expansion ihre Existenzgrundlage zu verbessern, indem sie mögliche freiwerdende Flächen anpachten sowie mit einem Zusatzeinkommen aus anderer Arbeit ihren Betrieb im Nebenerwerb weiter zu bewirtschaften. Mit einer Zunahme der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl der Haupterwerbsbetriebe ist für absehbare Zeit zu rechnen.

Hinter der Lagebeschreibung der jeweiligen Brachfläche werden in Klammern Gemarkung, Flur und Flurstück(e) angegeben.

Unberührt von den Zweckbestimmungen des Punktes III.1 bleiben:

- a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer III.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 187
----------------------------	---	--------------

- b) Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind, für planfestgestellte Maßnahmen oder für Maßnahmen, die aufgrund anderer Genehmigungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG NW handelt, wer das Grundstück in einer Weise nutzt, die der Festsetzung der Punkte III.1.1 und III.1.2 widerspricht.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 70 LG NW kann gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar soweit gegen Zweckbestimmungen verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 188

1.1 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Pflege

Für die unter III.1.1.1 näher bezeichnete Brachfläche werden zweckbestimmende Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und der Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen.

Ferner dient diese Fläche der Erhöhung der biotopischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalte.

1.1.1 Brachfläche im Landschaftsschutzgebiet L 38, Haaren, südlich der RLE-Trasse direkt östlich der Kanalbrücke

(FK: B 1 Pf)

(Haaren;3;109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 121, 310 und 311)

Pflegemaßnahmen:

Erläuterungen:

Die Pflege der Fläche kann z.B. gemäß dem Landesprogramm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen durch einen Landwirt nach den im Folgenden aufgeführten Pflegerichtlinien durchgeführt werden.

a) Die Fläche ist in einem 1 - 3 jährigen Turnus nicht vor dem 15.Juli zu mähen.

b) Das Mähgut ist aus der Fläche auszutragen und abzutransportieren.

Erläuterungen:

Hiermit soll ein gewisser Nährstoffentzug erfolgen. Ein Verbrennen auf der Fläche ist nicht erlaubt.

c) Aufkommender Gehölzwuchs ist zu beseitigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 189

1.2 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Natürliche Entwicklung

Für die unter III.1.2.1 bis III.1.2.4 näher bestimmten Brachflächen wird die Zweckbestimmung "natürliche Entwicklung" festgesetzt.

Die Festsetzungen dienen bei allen aufgeführten Flächen der Erhaltung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- und Vernetzungsfunktionen. Ferner dienen diese Flächen der Erholung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

1.2.1 Brache im Landschaftsschutzgebiet L 40, Goerheide, an der Wegekreuzung "Mersch"

(FK: B 1 E)
(Schmehausen;2;48)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine feuchte, ungenutzte Fläche zwischen dem westlich angrenzenden Waldstück Goerheide und dem unmittelbar östlich anschließendem Tümpel und erfüllt somit in besonderem Maß eine biotopvernetzende Funktion.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

1.2.2 Brache im Landschaftsschutzgebiet L 38, Haaren, zwischen den Anschlußgleisen RLE und Du Pont, direkt östlich der Straße "In der Geithe"

(FK: B 2 E)
(Haaren;3;259, 260, 261 und 262)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine wirtschaftlich kaum nutzbare Dreiecksspitze der östlich angrenzenden Ackerfläche.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Seite 190

- 1.2.3 Brache im Landschaftsschutzgebiet L 43, Nördliche Ahseniederung, nördlich der Birkenallee und westlich der Straße Birkenfeld**
 (FK: B 3 E)
 (Braam-Ostwhenemar;1;282 und 283 sowie Hamm;47;74)

Erläuterungen:

Es handelt sich bei der Fläche im westlichen Teilbereich um eine Aufschüttungsfläche, der sich nach Osten hin eine nasse Sukzessionsfläche im Vorwaldstadium anschließt. Im westlichen Teil ist im Zuge der Auffüllungsarbeiten ein stehendes Kleingewässer angelegt worden.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 1.2.4 Brache direkt östlich der Braamer Straße, südlich der Dammstraße**
 (FK: B 4 E)
 (Braam-Ostwhenemar;4;720)

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 191

2. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Für die unter III.2.1 bis III.2.3 näher bestimmten Flächen werden gemäß § 25 LG NW die jeweiligen Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.

Die für die Erfüllung von Schutzzwecken erforderlichen Gebote und Verbote für die forstliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung von Wald in Naturschutzgebieten sind in den jeweiligen Schutzgebietsfestsetzungen festgesetzt.

Erläuterungen:

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 2 LG NW enthaltenen Vorgaben für bestimmte Flächen

- a) für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,*
- b) für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben und ausschließen und*
- c) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.*

Nach § 25 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 5 handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 70 LG NW kann gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

2.1 Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

(FK: i)

Erläuterungen:

Im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes sollten nur standortgerechte, heimische Laubgehölze bei der Erstaufforstung von Flächen verwendet werden. Da jedoch im Einzelfall die Erstaufforstung mit anderen Baumarten aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden könnte und die freiwillige Waldvermehrung durch Private angesichts der relativen Waldarmut in der Stadt Hamm nicht durch ein generelles Verbot von Nadelgehölzen und fremdländischen Baumarten behindert werden sollte, werden nur für die folgend aufgeführten Flächen Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung festgesetzt.

Die unter Gliederungsziffer III.3.3.1-10 näher aufgeführten Flächen sind ausschließlich mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation aufzuforsten.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 192

2.2 Flächen mit Vorgabe für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung (FK: U)

Erläuterungen:

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann erfolgen für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände oder für Bestände mit besonderer Schutzfunktion, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilbereichen erwartet werden kann.

Im Einzelnen wird für die unter den Gliederungspunkten III.2.2.1 bis III.2.2.3 aufgeführten Bestände folgendes festgesetzt:

2.2.1 Hamm-Heessen, Laubwald westlich der Fährstraße Größe ca. 2,4 ha

Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.

Erläuterungen:

Die Wildform der Schwarzpappel (Populus nigra) bleibt als standortgerechtes Gehölz zugelassen.

2.2.2 Hamm-Heessen, ca. 100 jähriger Eichen- und Eschenbestand, Pappel- und Fichtenbestand südlich Westhusen Größe ca. 3,3 ha

Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.

Erläuterungen:

Die Wildform der Schwarzpappel (Populus nigra) bleibt als standortgerechtes Gehölz zugelassen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 193

2.2.3 Hamm-Uentrop, 20-30-jähriger Pappel-Birkenbestand östlich des VEW-Kraftwerkes

Größe ca. 7,8 ha

Bei der Wiederaufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.

Erläuterungen:

Die Wildform der Schwarzpappel (Populus nigra) bleibt als standortgerechtes Gehölz zugelassen.

2.3 Flächen mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Flächen, für die eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt wird, werden ausschließlich in einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzt.

Erläuterungen:

In den festgesetzten Naturschutzgebieten N 12, N 13, N 15, N 16 und N 20 sollen Einschränkungen der Endnutzungsform auf freiwilliger Basis z.B. durch Selbstbeschränkung (bei Wäldern im öffentlichen Eigentum) oder den Abschluß von entsprechenden Verträgen erfolgen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 194

3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

3.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die unter den Gliederungspunkten III.3.1.1 bis III.3.1.16 aufgeführten Bereiche sind als naturnaher Lebensraum wiederherzustellen, neuanzulegen und zu pflegen. Hierunter fallen der naturnahe Aus- bzw. Rückbau von Fließgewässern, die Entwicklung von Röhrichten und die Anlage von stehenden Kleingewässern.

Erläuterungen:

Insbesondere natürlichen Fließgewässer mit ihren Gehölz- und Krautsäumen kommt aufgrund ihrer linienhaften Struktur hohe Bedeutung im Biotopverbundsystem eines Landschaftsraumes zu.

Die naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes, bei der die Strömung des Wassers bestimmender Faktor für die Ausbildung einer möglichst vielgestaltigen Gewässermorphologie ist, begünstigt die rasche Ansiedlung einer artenreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt.

Stehende Kleingewässer bilden mit ihrem entsprechend gestalteten Umfeld ideale Trittsteinbiotope, die ebenfalls einen unverzichtbaren Bestandteil eines funktionierenden Biotopverbundsystems darstellen.

Es ist vorgesehen, die für diese Maßnahmen benötigten Flächen durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf Dauer für den Naturschutz zu sichern. Dies kann je nach Eigenart und örtlicher Gegebenheit durch Ankauf oder durch grundbuchliche Eintragung erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG NW erfolgen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen Leitungen o.ä. betroffen, werden die entsprechenden Versorgungsträger zu Beginn der Detailplanung beteiligt.

3.1.1 Hamm-Heessen, nordöstlich der Bauernschaft Enniger

Naturnaher Ausbau des Enniger Baches zwischen der Obstwiese südlich Hof Jücker und dem Grünlandbereich östlich Hofstelle Möller auf einer Länge von insgesamt ca. 1.350 m jeweils einseitig (zu den angrenzenden Ackerflächen) auf einer Breite von 10 bis 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen den gut strukturierten Grünlandbereichen an der östlichen Stadtgrenze und denen im Bereich der Bauernschaft Enniger.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 195

3.1.2 Hamm-Heessen, nördlich der Bauernschaft Westhusen

Anlage einer Biotopfläche auf einer Fläche von 25 m Breite und ca. 160 m Länge westlich entlang des Weges zwischen dem Westhusener Weg und der Straße Ennigerberg.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient als Trittsteinbiotop der ökologischen Anreicherung des relativ ausgeräumten Landschaftsraumes zwischen dem Heessener Wald und dem Bereich Linnenfeld. Der derzeit in der Ackerfläche stark gefährdete Einzelbaum wird durch diese Maßnahme in seinem Bestand gesichert. Durch Bodenmodellierung (Abtrag und tlw. Auftrag) soll ein kleinräumig differenziertes System nasser bzw. feuchter und extrem trockener Standorte hergestellt werden, um einem möglichst großen Spektrum von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum zu geben. Bis auf einige Gehölzpflanzen im Randbereich soll die Fläche dann der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

3.1.3 Hamm-Uentrop, südlich der Straße "Lange Reihe"

Naturnaher Ausbau der Geithe zwischen dem Geithebusch und dem Goldregenweg auf einer Länge von ca. 2.100 m sowie eines aus südlicher Richtung kommenden Zuflusses.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Geithebaches mit seiner hohen Wertigkeit für die Vernetzung von Lebensräumen im östlichen Stadtgebiet.

Die Aufweitung im Bereich der Einmündung eines Nebengewässers soll der Anlage eines Bachauenwaldes mit eingesprengten kleinen Wasserflächen und Röhrichtbeständen dienen.

3.1.4 Hamm-Uentrop, Geithebach westlich der Straße "Im Nachtigallental"

Entwicklung eines Röhrichtes auf der Südseite der Geithe auf einer Länge von ca. 230 m und einer Breite von 10 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Geithebaches mit seiner großen Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen im östlichen Stadtgebiet. Nach Abschieben des Oberbodens soll sich in diesem Bereich nach einer behutsamen Initialpflanzung ein standortgerechtes Röhricht als Lebensraum für zahlreiche Tierarten entwickeln. Das Pflanzgut für die Initialpflanzung ist, soweit geeignete Bestände vorhanden sind, aus der unmittelbaren Umgebung zu gewinnen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 196

3.1.5 Hamm-Uentrop, südlich des Datteln-Hamm-Kanals

Naturnaher Ausbau des Geithebaches zwischen der BAB 2 und der Frielinghauser Straße auf ca. 700 m Länge und einer wechselnden Breite bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Geithebaches in seinem Oberlauf. In diesem Bereich wird für den naturnahen Ausbau eine Neutrassierung des Bachlaufes erforderlich. Die Geithe soll hier möglichst wieder den historischen Verlauf erhalten.

3.1.6 Hamm-Uentrop, südlich der Ostgeithe

Naturnahe Umgestaltung einer Ackerfläche in einen strukturreichen Biotop mit Tümpeln auf einer Fläche von ca 3.750 m².

Erläuterungen:

Für die Amphibienpopulation des nördlich angrenzenden Geithebusches soll hier ein Ersatzlaichgewässer mit reich gegliedertem Umfeld geschaffen werden.

3.1.7 Hamm-Uentrop, südlich des Kleingartens "Brandheide" in Braam-Ostwennemar

Naturnaher Ausbau des Erlenbaches und zweier namenloser Zuflüsse zwischen dem Kleingarten Brandheide und der "Schule im Grünen Winkel" auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung des bereits in Teilen wertvollen Bereiches. Die zwischen den Zuläufen befindliche Grünlandfläche wird mit in die Gestaltung einbezogen.

3.1.8 Hamm-Uentrop, nördlich der Soester Straße

Naturnaher Ausbau eines verrohrten Grabens zwischen der Hofstelle Wilshaus und der Soester Straße auf einer Länge von ca.270 m und einer Breite von 10 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung der Gehölzbestände um die Hofstelle herum mit der geplanten Heckenanpflanzung 3.2.72. Ebenso soll die derzeit im Acker einzelstehende Eiche auf diese Weise dauerhaft in ihrem Bestand gesichert werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 197

3.1.9 Hamm-Uentrop, westlich der Grönebergstraße

Naturnaher Ausbau der Unteren Rothe zwischen der Grönebergstraße und Haus Braam auf einer Länge von ca. 750 m mit unterschiedlichen Breiten bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes. Sie erfüllt ebenfalls eine biotopvernetzende Funktion in dem an linearen Landschaftsstrukturen relativ armen Bereich.

3.1.10 Hamm-Uentrop, südlich der Ortslage Braam-Ost wennemar

Naturnaher Ausbau des Unterlaufes der Unteren Rothe zwischen der Straße "Kreuzkamp" und dem NSG Gravenkamp auf eine Länge von ca. 210 m und einer Breite von 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft.

3.1.11 Hamm-Uentrop, südlich der Soester Straße

Naturnaher Ausbau der Oberen Rothe unterhalb der Soester Straße auf einer Länge von ca. 170 m und wechselnden Breiten bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen dem Landschaftsraum Geithe und der Ahseniederung mit ihren nördlich angrenzenden Waldstrukturen.

3.1.12 Hamm-Uentrop, südlich der Straße "Im Gelben Schlot"

Naturnaher Ausbau der Oberen Rothe unterhalb der Straße "Im Gelben Schlot" bis zum NSG Ahsemersch auf einer Länge von ca. 380 m und einer Breite von 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen der Ahseniederung und den nördlich angrenzenden Waldbereichen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 198

3.1.13 Hamm-Uentrop, Im großen Klei

Entwicklung eines Röhriches auf der Ostseite eines namenlosen Vorfluters auf einer Länge von ca. 90 m und einer Breite von 10 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme hat im Zusammenhang mit den Festsetzungen 3.2.72 und 3.2.73 eine biotopvernetzende Funktion. Das durch Abschieben des Oberbodens zu entwickelnde Röhrich wirkt zudem als gliederndes und belebendes Element und dient als Refugialraum für zahlreiche auf derartige Lebensräume angewiesene Tierarten.

3.1.14 Hamm-Uentrop, südlich des Franzosenweges

Naturnaher Ausbau eines Teilstückes im Oberlauf des Landwehrgrabens auf einer Länge von ca. 150 m und einer Breite von ca. 15 m.

Erläuterungen:

Das Teilstück des Landwehrgrabens soll als biotopvernetzende Struktur zwischen dem Waldbereich "Holtenknapp" und dem südlichen Feldgehölz aufgewertet werden. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Gliederung des Landschaftsraumes.

3.1.15 Hamm-Uentrop, nordöstlich Norddinker

Naturnaher Ausbau eines namenlosen Vorfluters zwischen der Bauernschaft Frielinghausen und Norddinker auf einer Länge von insgesamt ca. 730 m und einer wechselnden Breite bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Der bereits in Teilbereichen gut strukturierte Bachlauf soll wegen seiner besonderen Bedeutung als Hauptvernetzungsachse in diesem Landschaftsraum ökologisch aufgewertet werden.

3.1.16 Hamm-Uentrop, südlich Norddinker

Naturnaher Ausbau des Unterlaufes des Kirchgrabens zwischen der Soester Straße und der Einmündung in den Landwehrbach auf einer Länge von ca. 470 m und einer Breite von bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen der Ahseniederung und dem reich strukturierten Siedlungsumfeld Norddinker.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 199

3.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Obstwiesen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schaffung von unbewirtschafteten Säumen und Waldrändern

Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.

Die Pflanzabstände einer Gehölzpflanzung in der Flur betragen 100 cm innerhalb der Reihen und bei mehrreihigen Pflanzungen 100 cm zwischen den Reihen.

Erläuterungen:

Abweichungen hiervon sind nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer bei Erfordernis möglich.

Pflanzabstände bei Obstwiesen, Baumreihen Alleen oder Baumgruppen sind entsprechend der ausgewählten Baumarten festzulegen.

Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig zu sichern, müssen über einen Zeitraum

- von bis zu fünf Jahren nach der Anlage der Pflanzung die Pflanzen mittels geeigneten Maßnahmen gegen Wildverbiß geschützt werden und
- von bis zu drei Jahren nach Anlage der Pflanzung der sich entwickelnde Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedriggehalten werden.

Die zu schaffenden unbewirtschafteten Säume sind von jeder Nutzung freizuhalten. Sie werden je nach Bedarf mindestens alle fünf Jahre, höchstens aber einmal jährlich, freigeschnitten. Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen (jeweilige Einzelentscheidung der Unteren Landschaftsbehörde).

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 200

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.

Es ist vorgesehen, die für diese Maßnahmen benötigten Flächen durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf Dauer für den Naturschutz zu sichern. Dies kann je nach Eigenart und örtlicher Gegebenheit durch Ankauf oder durch grundbuchliche Eintragung erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG NW erfolgen.

Die Begründung für die jeweilige Pflanzung bzw. den jeweiligen Saum erfolgt bei den Einzelfestsetzungen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen Leitungen o.ä. betroffen, werden die entsprechenden Versorgungsträger zu Beginn der Detailplanung beteiligt.

3.2.1 Hamm-Heessen, östlich Enniger

Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der westlichen Seite der Verlängerung der Bornstraße zwischen der Schachanlage Westfalen und der Ahlener Straße auf einem anzulegenden 5 m breiten unbewirtschafteten Ackersaum.

Länge ca. 570 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Heessener Wald und Standortübungsplatz / Frielicker Holz.

3.2.2 Hamm-Heessen, östlich Enniger

Wiederherrichtung einer Obstwiese durch Anpflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen. Die Grundfläche ist als Mähwiese oder als Viehweide herzurichten, die Bäume sind gegen Verbiß durch Weidevieh zu sichern.

Größe ca. 100 x 120 m

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft und der verbesserten Eingliederung des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 201

3.2.3 Hamm-Heessen, südöstlich der Sportplätze auf dem Kasernengelände Ahlen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Hammer Straße im Norden und dem Enniger Bach im Süden.

Länge ca. 240 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Heessener Wald und Standortübungsplatz / Frielicker Holz:

3.2.4 Hamm-Heessen, östlich Hof Jücker in Enniger

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes auf der Nordseite des Enniger Baches östlich der Stadtgrenze.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Enniger Bach reduziert werden.

3.2.5 Hamm-Heessen, nördlich Westhusen

Anlage einer einreihigen Hecke aus niedrigwüchsigen Gehölzen entlang der nördlichen Abgrenzung des Modellflugplatzes Enniger.

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Einbindung des an dieser Stelle befindlichen Auffangzaunes des Modellflugplatzes in die freie Landschaft. Sollte das Fluggelände aufgegeben und das Gelände wieder als Ackerland genutzt werden, kann auf diese Anpflanzung verzichtet werden.

3.2.6 Hamm-Heessen, Enniger Berg

Anlage einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze nördlich der Straße Enniger Berg bis zu einem vorhandenen Feldgehölz.

Länge ca. 260 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Heessener Wald und Standortübungsplatz / Frielicker Holz.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 202

3.2.7 Hamm-Heessen, östlich Enniger Berg

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke und Anlage eines 6 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich eines Wirtschaftsweges im Bereich des Modellflugplatzes Enniger. In Höhe des Modellflugplatzes ist ein unbewirtschafteter Saum auf etwa 170 m Länge vorgesehen, die restlichen Bereiche sind als niedrig wachsende Hecke mit vereinzelt Überhältern auszubilden.

Länge insgesamt ca. 630 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der in diesem Bereich weitgehend ausgeräumten Landschaft und gleichzeitig der Vernetzung von Hecken und Feldgehölzstrukturen. Die Unterbrechung durch den unbewirtschafteten Saum berücksichtigt die Belange der Modellsportflieger.

3.2.8 Hamm-Heessen, Enniger Berg

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes sowie einer Baumgruppe entlang einer Bewirtschaftungsgrenze zwischen dem Modellflugplatz Enniger und der Straße Enniger Berg. Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Heessener Wald und Standortübungsplatz / Frielicker Holz.

3.2.9 Hamm-Heessen, Enniger Berg

Anlage einer dreireihigen Hecke zwischen der Straße Enniger Berg und dem Heessener Wald (Bereich Notbrock) entlang einer Nutzungsgrenze.

Länge ca. 420 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Heessener Wald und Standortübungsplatz / Frielicker Holz.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 203

3.2.10 Hamm-Heessen, Enniger Berg

Anlage einer dreireihigen Hecke zwischen der Straße Enniger Berg und dem Heessener Wald (Bereich Holtkampsbusch) entlang einer Nutzungsgrenze.

Länge ca. 440 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Heessener Wald und Standortübungsplatz / Frielicker Holz.

3.2.11 Hamm-Heessen, südöstlich Enniger

Anlage einer dreireihigen Hecke auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Schachanlage Westfalen und der Bornstraße.

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Vernetzung des Heessener Waldes, Bereich Notbrock, und den vorhandenen Gehölzbeständen im Bereich der Schachanlage Westfalen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.12 Hamm-Heessen, südöstlich Enniger

Anlage einer einreihigen Hecke mit beidseitig 3 m vorgelagertem Saum zwischen der Schachanlage Westfalen und der westlichen Spitze des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 23 (Wallhecke) entlang einer Nutzungsgrenze.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Vernetzung der vorhandenen Hecken- und Gehölzstrukturen im Norden und Süden.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 204

3.2.13 Hamm-Heessen, südwestlich Enniger

Anpflanzung einer Obstbaumreihe östlich entlang eines Fußweges zwischen dem Enniger Weg und der Ahlener Straße.

Länge ca. 500 m)

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Belebung des Landschaftsraumes und wirkt als Vernetzungslinie zwischen dem Friedhof und dem angrenzenden Heessener Wald im Süden und dem Standortübungsplatz im Norden.

3.2.14 Hamm-Heessen, südöstlich Enniger

Anlage einer zweireihigen Hecke zwischen einer bestehenden Hecke (Höhe der kreuzenden 220 KV-Leitung) und dem Heessener Wald, Bereich Notbrock mit einem östlich vorgelagerten, 3 m breiten, unbewirtschafteten Saum.

Länge ca. 75 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung der nördlich befindlichen Heckenstrukturen und des Feldgehölzes mit dem Heessener Wald.

3.2.15 Hamm-Heessen

Anlage eines 3 m breiten unbewirtschafteten Saumes auf der Ostseite einer vorhandenen Hecke bzw. eines Feldgehölzes zwischen der Maßnahme 3.2.14 und der Straße "Ennigerberg".

Länge ca. 360 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Aufwertung der Hecke als wichtiges Vernetzungselement in dem relativ stark ausgeräumten Landschaftsraum.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 205

3.2.16 Hamm-Heessen

Anpflanzung bzw. Ergänzung einer Baumreihe nördlich der B 61 (Dolberger Straße) westlich des Schafsbusches.

Länge insgesamt ca. 330 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung der Straße in die Landschaft.

3.2.17 -entfällt-

3.2.18 Hamm-Heessen, Westhusen

Anlage einer zweireihigen Hecke entlang des Straßenseitengrabens nördlich des Grundstückes Westhusener Weg 18.

Länge ca. 70 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Belebung des Straßenseitengrabens sowie der besseren Einbindung des Westhusener Weges und der östlich angrenzenden Bebauung in die Landschaft.

3.2.19 Hamm-Heessen, südlich Westhusen

Anlage einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Ertelnbusch und dem Weg "Zum Schloß Oberwerries".

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung des Ertelnbusches mit den Gehölzstrukturen im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet Mühlenlaar, insbesondere aber auch der Vernetzung der Kleingewässer. Die Anpflanzung soll ausschließlich aus niedrigwachsenden Gehölzen wie z.B. Heckenrose, Schlehe, Pfaffenhütchen u.a. angelegt werden, um die Durchwindung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht zu stark einzuschränken.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 206

3.2.20 Hamm-Heessen, östlich der Hofstelle Peters

Anlage eines 3 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich entlang eines Vorfluters zwischen der B 61 (Dolberger Straße) und dem geplanten NSG "Schlagmersch".

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verringerung des Nährstoffeintrages in den Vorfluter sowie der Anbindung des nördlich befindlichen Kleingewässers an die Strukturen der Lippeaue.

3.2.21 Hamm-Norden, nördlich der Kläranlage Mattenbecke

Anlage einer dreireihigen Hecke südlich eines Wirtschaftsweges.

Länge ca. 440 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Belebung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der nördlich befindlichen Wohnbebauung entlang der B 61 in die Landschaft. Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Luftsicherheit erforderlich sind, bleiben von der Festsetzung unberührt. Insbesondere betrifft dies die Hindernisfreiheit der Start- und Landebahn mit einer Neigung von 1:20 (in Start- und Landerichtung) bzw. 1:5 (seitlich der Start- und Landebahn), jeweils gemessen von den Streifenbegrenzungen.

3.2.22 Hamm-Norden, östlich der Kläranlage Mattenbecke

Anlage einer fünfzeihigen Anpflanzung auf der Außenseite des Lippedeiches östlich der Kläranlage Mattenbecke.

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung des Hochwasserschutzdeiches sowie der Vernetzung der Anpflanzungen im Bereich der Kläranlage Mattenbecke mit den östlich anschließenden wertvollen Bereichen der Altarmstrukturen der Lippe.

Die Maßnahme kann nur im Einvernehmen mit dem Lippeverband durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 207

3.2.23 Hamm-Uentrop, nördlich Werries

Anlage einer zweireihigen Hecke nördlich entlang eines Parkplatzes westlich der Gaststätte Wiemer an der Lippestraße.

Länge ca. 75 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Abgrenzung des Parkplatzes zur landwirtschaftlich genutzten Lippeaue.

3.2.24 Hamm-Uentrop, nördlich des Ostholzes

Anlage einer dreireihigen Hecke auf der Westseite der Straße Ostholz zwischen der Lippestraße und dem Waldrand.

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung des Ostholzes mit den zum Teil naturnahen Biotopstrukturen nördlich der Lippestraße.

3.2.25 Hamm-Uentrop, nördlich des Ostholzes

Schaffung eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang des nördlichen Waldrandes des Ostholzes.

Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme soll ein gestufter Aufbau des Waldrandbereiches sowie eine Verringerung des Nährstoffeintrages in das dort befindliche Grabensystem erreicht werden.

3.2.26 Hamm-Uentrop, Ostholz

Erhalt und Wiederherrichtung einer Obstwiese durch Anpflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen. Die Grundfläche ist als Mähwiese oder als Viehweide herzurichten, die Bäume sind gegen Verbiß durch Weidevieh zu sichern.

Größe etwa 120 m x 60 m

Erläuterungen:

Durch die Neuanpflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen soll die Maßnahme eine Erhöhung der ökologischen Vielfalt im Bereich des Ostholzes darstellen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 208

3.2.27 Hamm-Uentrop, Sundern

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südseite eines Vorfluters zwischen dem Ostholz und der Bauernschaft Haaren.

Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung eines Feldgehölzes mit dem Ostholz und den Obstwiesenbeständen im Bereich der Bauernschaft Haaren.

3.2.28 Hamm-Uentrop, Sundern

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich einer Grundstücksgrenze zwischen einem Feldgehölz und der Sundernstraße.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Feldgehölzes mit dem Ostholz und den Haarener Baggerseen.

3.2.29 Hamm-Uentrop, Haaren

Erhalt und Ergänzung einer Obstwiese südlich der Gaststätte Oberg (Lippestraße 136) mit fünf hochstämmigen Obstbäumen. Die Grundfläche ist als Mähwiese oder als Viehweide herzurichten, die Bäume sind gegen Verbiß durch Weidevieh zu sichern.

Größe etwa 75 x 40 m

Erläuterungen:

Die Obstwiese ist dauerhaft als solche zu erhalten. Abgängige Bäume sind frühzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Maßnahme dient der ökologischen Anreicherung des Landschaftsraumes und dem Erhalt des Landschaftsbildes.

3.2.30 Hamm-Uentrop, östlich der Haarener Baggerseen

Anlage einer einreihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Zechenbahn und dem Wäldchen Griesenthal.

Länge ca. 130 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Vernetzung des Wäldchens Griesenthal mit dem Naturschutzgebiet Haarener Baggerseen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 209

3.2.31 Hamm-Uentrop, nördlich der Richardstraße

Umwandlung des Grabelandes in eine extensive Obstwiese durch Anpflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen. Die Grundfläche ist als Mähwiese oder als Viehweide herzurichten, die Bäume sind gegen Verbiß durch Weidevieh zu sichern.

Größe ca. 100 x 60 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der landschaftsgerechten Eingliederung des Siedlungsrandes und ist als wertvoller Trittsteinbiotop zwischen dem Wäldchen Griesenthal und Flaßkamp anzusehen.

3.2.32 Hamm-Uentrop, nördlich der Richardstraße

Anlage einer dreireihigen Hecke nördlich entlang einer Zuwegung zwischen der Hülshoffstraße und der Maßnahme 3.2.31.

Länge ca. 125 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung der Maßnahme 3.2.31 mit dem Wäldchen Flaßkamp sowie der besseren Einbindung des Siedlungsrandes in die freie Landschaft.

3.2.33 Hamm-Uentrop, Hülshoffstraße

Anlage einer dreireihigen Hecke auf der Ostseite der Hülshoffstraße zwischen dem Wäldchen Flaßkamp und der Einmündung eines unbefestigten Wirtschaftsweges.

Länge ca. 90 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung des Wäldchens Flaßkamp mit den Maßnahmen 3.2.31 und 3.2.32.

3.2.34 Hamm-Uentrop, Hülshoffstraße

Ergänzung einer Baumreihe auf der Ost- bzw. Südseite der Hülshoffstraße.

Länge ca. 210 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 210

3.2.35 Hamm-Uentrop, östlich Schmehausen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich angrenzend an ein Kleingewässer.
Länge ca. 60 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das angrenzende Kleingewässer und dessen Zulauf reduziert werden.

3.2.36 Hamm-Uentrop, nördlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südseite des südlichen Leinpfades des Datteln-Hamm-Kanals zwischen der Brücke der Ruhr-Lippe-Bahn und der vorhandenen Böschungsbepflanzung im Bereich der namenlosen Straßenbrücke.
Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Anreicherung der Landschaft sowie der besseren Einbindung des Datteln-Hamm-Kanals.

3.2.37 Hamm-Uentrop, südlich des Kanals und westlich der Industriefläche Du Pont

Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der Südseite des südlichen Leinpfades des Datteln-Hamm-Kanals.
Länge ca. 600 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Datteln-Hamm-Kanals in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 211

3.2.38 Hamm-Uentrop, südlich des Datteln-Hamm-Kanals

Erweiterung einer bestehenden Obstwiese nach Norden hin durch Neuanpflanzung von zehn Obstbaumhochstämmen. Die Grundfläche ist als Mähwiese oder Viehweide herzurichten, die Bäume sind gegen Verbiß durch Weidevieh zu sichern.

Größe ca. 60 x 40 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft, der verbesserten Eingliederung des südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Anbindung an die Maßnahme 3.2.37.

3.2.39 Hamm-Uentrop, nördlich Geithe

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang des Anschlußgleises "Werkbahn Du Pont". Auf diesem Saum ist auf 30 % der Gesamtlänge eine zweireihige Hecke anzupflanzen.

Länge ca. 1.010 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft, der besseren Einbindung des Anschlußgleises sowie der Vernetzung von wertvollen Lebensräumen.

3.2.40 Hamm-Uentrop, nördlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich eines namenlosen Wirtschaftsweges zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Geithekamp.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Anpflanzungen im Bereich des Datteln-Hamm-Kanales mit der Ostgeithe.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 212

3.2.41 Hamm-Uentrop, nördlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke wechselseitig eines namenlosen Wirtschaftsweges zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Geithekamp.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Maßnahme 3.2.39 mit der Ostgeithe.

3.2.42 Hamm-Uentrop, östlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südseite eines unbefestigten Wirtschaftsweges westlich der Straße "Im Nachtigallental".

Länge ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Vernetzung des Waldbereiches Ostgeithe mit dem Wäldchen östlich des Friedhofes.

3.2.43 Hamm-Uentrop, östlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südostseite der Straße "Im Nachtigallental" südlich der Abzweigung eines namenlosen Wirtschaftsweges.

Länge ca. 260 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Waldbereiches Ostgeithe mit dem Wäldchen östlich des Friedhofes.

3.2.44 Hamm-Uentrop, östlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Straße "Im Nachtigallental" und dem Wäldchen östlich des Friedhofes Geithe.

Länge ca. 175 m)

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Waldbereiches Ostgeithe mit dem Wäldchen östlich des Friedhofes.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 213

3.2.45 Hamm-Uentrop, östlich Geithe

Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich der Straße "Im Nachtigallental" bzw. "In der Geithe" zwischen der Dorflage Geithe und der Maßnahme 3.2.42.

Länge ca. 550 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

3.2.46 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Straße "In der Geithe" und einem Waldvorsprung im südlichen Bereich der Westgeithe.

Länge ca. 430 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Waldbereiches Westgeithe mit dem Wäldchen östlich des Friedhofes.

3.2.47 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Maßnahme 3.2.46 und der Straße "Auf dem Südfelde".

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Waldbereiches Westgeithe mit den ökologisch hochwertigen Freiflächen auf dem südlichen Du Pont-Gelände.

3.2.48 Hamm-Uentrop, nördlich Geithe

Anpflanzung einer Allee entlang der Straße "In der Geithe" südlich des Waldes.

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 214

3.2.49 Hamm-Uentrop, östlich der Kolonie Maximilian

Anpflanzung einer Baumreihe westlich entlang der Straße "Redoute".
Länge ca. 590 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Ostholzes mit dem Geithewald.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Wasserleitung zu berücksichtigen.

3.2.50 Hamm-Uentrop, nordöstlich Braam-Ostwennemar

Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes beidseitig der Straße "Nieliesberg".
Länge insgesamt ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes, der besseren Einbindung der Straße und der Vernetzung des westlich anschließenden Wäldchens mit dem Geithewald.

Die Ergänzungspflanzungen sollen ausschließlich auf den nicht bewirtschafteten Wegeseitenflächen angelegt werden.

3.2.51 Hamm-Uentrop, östlich Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer Baumreihe südwestlich entlang der Ziegeleistraße zwischen dem Grundstück Nieliesberg 8 und dem südlich anschließenden Feldgehölz.
Länge ca. 290 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung der südlich und nördlich gelegenen Feldgehölze.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.52 Hamm-Uentrop, Baumstraße

Ergänzung der Baumreihe südlich entlang der Baumstraße zwischen der Wohnbebauung "Kölnische Straße" und dem östlich anschließenden Waldbereich.
Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 215

3.2.53 Hamm-Uentrop, östlich der Wohnbebauung "Kölnische Straße"

Anpflanzung einer fünfreihigen Hecke östlich entlang der Siedlungsgrenze zwischen der Baumstraße und dem südlich anschließenden Wäldchen.

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Einbindung der Wohnbebauung in die Landschaft sowie der Vernetzung des südlich gelegenen Wäldchens mit dem nördlich der Baumstraße neu angelegten Waldbereiches.

3.2.54 Hamm-Uentrop, entlang der Soester Straße

Ergänzung bzw. Anpflanzung einer Baumreihe / Allee beidseitig der Soester Straße in Abschnitten zwischen der Straße "Neuenkamp" und der Zinzendorfstraße, zwischen der Grönebergstraße und der Straße "Im Tal" und zwischen der Ortslage Norddinker und der östlichen Stadtgrenze.

Länge ca. 3.050 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Die Anpflanzung soll auf den nicht bewirtschafteten Wegeseitenflächen angelegt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.55 Hamm-Uentrop, entlang der Baumstraße

Ergänzung bzw. Anpflanzung einer Baumreihe / Allee entlang der Baumstraße östlich des Wilshauser Holzes bis hin zur BAB 2.

Länge ca. 1.350 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und der Gliederung des Landschaftsraumes.

Die Anpflanzung soll auf den nicht bewirtschafteten Wegeseitenflächen angelegt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 216

3.2.56 Hamm-Mark, nördlich des Burghügels

Bepflanzung der Außenböschung des Ahsedeiches zwischen dem Gelände des Burghügels und dem Gelände des DRK Seniorenstiftes.

Länge ca. 80 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung des Ahsedeiches in die Landschaft sowie der Anreicherung dieses Landschaftsraumes mit naturnahen Elementen.

3.2.57 Hamm-Mark, nördlich des Burghügels Mark

Ergänzung einer Baumreihe am Außenufer der Gräfte um den Burghügel Mark.

Länge ca. 70 m

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme soll der historisch bedeutsame Bereich des Burghügels Mark mit den umliegenden Gräften optisch vervollständigt werden.

3.2.58 Hamm-Mark, südlich des Burghügels Mark

Bepflanzung der östlichen Außenböschung des Ahsedeiches zwischen der Fußgängerbrücke im Norden und der RLE-Brücke im Süden.

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Ahsedeiches.

3.2.59 Hamm-Mark, südlich der Aussiedlerunterkunft

Anpflanzung einer einreihigen Hecke entlang des südlichen Böschungsfußes des Hochwasserschutzdeiches der Ahse östlich der RLE-Bahn bis zu dessen östlichen Ende.

Länge ca. 1.250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft und der besseren Einbindung des Hochwasserschutzdammes in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 217

3.2.60 Hamm-Mark, südlich der Aussiedlerunterkunft

Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der westlichen Seite des alten Hohefeldweges zwischen dem Ahsehochwasserschutzdeich bis etwa 80 m nördlich der Birkenallee auf einem anzulegenden 3 m breiten unbewirtschafteten Ackersaum.

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes und der besseren Einbindung des alten Hohefeldweges in die Landschaft.

3.2.61 Hamm-Mark, südlich des Friedhofes an der Birkenallee

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen dem Friedhof Birkenallee und dem Hochwasserschutzdeich der Ahse.

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Vernetzung des Friedhofes mit den naturnahen Strukturen im Bereich der Ahse.

3.2.62 Hamm-Braam-Ostwennemar, westlich der Straße Kreuzkamp

Anpflanzung einer lockeren Gehölzreihe entlang einer Geländekante südlich der Hofstelle Wegener.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Belebung des Landschaftsbildes. Im Hinblick auf einen parallel verlaufenden Drainagesammlers sollen lediglich einzelne Gehölze wie z.B. Heckenrose und Weißdorn in lockerer Folge gepflanzt werden.

3.2.63 Hamm-Uentrop, südlich Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Kreuzkamp zwischen der Unteren Rothe und der Soester Straße.

Länge ca. 560 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 218

3.2.64 Hamm-Uentrop, Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südseite entlang eines namenlosen Vorfluters, der parallel zum Kirchweg fließt.

Länge ca. 420 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.65 Hamm-Uentrop, Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Ostseite eines namenlosen Vorfluters zwischen Bimbergsheide und Kirchweg.

Länge ca. 280 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes und der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.66 Hamm-Uentrop, südlich Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der Südseite eines namenlosen Wirtschaftsweges zwischen dem Westenfeldweg und der Königsheide.

Länge ca. 360 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.67 Hamm-Uentrop, südlich Braam-Ostwennemar

Ergänzung und Erhalt einer Obstwiese nördlich einer Hofstelle zwischen dem Westenfeldweg und der Königsheide durch Neuanpflanzung von 15 Obstbaum-Hochstämmen. Die Grundfläche ist als Mähwiese oder als Viehweide herzurichten, die Bäume sind gegen Verbiß durch Weidevieh zu sichern.

Größe ca. 100 m x 70 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Anreicherung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung des südlich angrenzenden Gehöftes.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 219

3.2.68 Hamm-Uentrop, südlich Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich des Westenfeldweges sowie eines bei Haus Braam nach Westen abzweigenden namenlosen Wirtschaftsweges.
Länge ca. 950 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.69 Hamm-Uentrop, entlang der Grönebergstraße

Ergänzung der Baumreihen beidseitig der Grönebergstraße zwischen Haus Gröneberg und der Soester Straße.
Länge ca. 1.300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient dem Erhalt der den Landschaftsraum prägenden Allee als gliederndes und belebendes Element.

3.2.70 Hamm-Uentrop, südlich Braam-Ostwennemar

Anpflanzung einer lückigen dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze östlich der Soester Straße, westlich des Gröneberger Holzes.
Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 220

3.2.71 Hamm-Uentrop, westlich Vöckinghausen

Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich entlang der Straße "Im Gelben Schlot" zwischen den Waldbereichen "Gröneberger Holz" und "Westenholz".

Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der besseren Einbindung der Straße.

Um die Verladung von Zuckerrüben nicht wesentlich zu beeinträchtigen, sind vereinzelt zwischen den Bäumen genügend große Abstände einzuhalten.

3.2.72 Hamm-Uentrop, südöstlich Braam-Ostwhenemar

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Soester Straße und der Oberen Rothe.

Länge ca. 450 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung der Waldbereiche Wilshauser Holz und Gröneberger Holz.

3.2.73 Hamm-Uentrop, südöstlich Braam-Ostwhenemar

Anlage eines 10 m breiten Waldmantels östlich und südöstlich des Gröneberger Holzes. Es soll ein stufiger Waldmantel durch Sukzession entstehen. Ein 5 m breiter Streifen ackerseitig ist mind. alle drei bis vier Jahre durch Mahd von Verbuschung freizuhalten.

Länge ca. 530 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung naturnaher Lebensräume.

3.2.74 Hamm-Uentrop, nördlich Vöckinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke nördlich eines namenlosen Wirtschaftsweges westlich des Vöckinghauser Weges.

Länge ca. 325 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 221

3.2.75 Hamm-Uentrop, nördlich Vöckinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang des Vöckinghauser Weges
Länge ca. 95 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.76 Hamm-Uentrop, nördlich Vöckinghausen

Anpflanzung einer Baumreihe östlich entlang des Vöckinghauser Weges zwischen der Soester Straße und der Ortslage Vöckinghausen.
Länge ca. 720 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes und der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.77 Hamm-Uentrop, nördlich Vöckinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südseite des Heitkampweges zwischen dem Vöckinghauser Weg und der Autobahnrampe.
Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.78 -entfällt-

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 222

3.2.79 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anlage eines 3 m breiten Saumes nördlich der Oberen Rothe zwischen der Straße "Im großen Klei" und der Hofstelle Multermann.

Länge ca. 100 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf die Obere Rothe reduziert werden.

3.2.80 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anlage einer einreihigen Hecke westlich entlang eines namenlosen Vorfluters nördlich der Oberen Rothe.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.81 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anpflanzung einer einreihigen Hecke östlich entlang eines namenlosen Vorfluters südlich der Baumstraße.

Länge ca. 125 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.82 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anlage eines 3 m breiten unbewirtschafteten Saumes auf der Nordseite der Oberen Rothe zwischen den Straßen "Im Tal" und "Am Wehrkipp".

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf die Obere Rothe reduziert werden.

3.2.83 -entfällt-

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 223

3.2.84 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze nördlich der Baumstraße.
Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.85 Hamm-Uentrop, südlich Geithe

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke wechselseitig der Straße "Am Wehrkipp" zwischen der Baumstraße und der Straße "Obere Rothe".
Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.86 Hamm-Uentrop, nördlich Frielinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich der Straße "Am Wehringhof" und Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes mit lockerer Bepflanzung durch niedrige Gehölze entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Straße "Am Wehringhof" und dem Waldbereich Hottenknapp.
Länge ca. 370 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 224

3.2.87 Hamm-Uentrop, nördlich Frielinghausen

Anlage eines Waldmantels nördlich der Straße "Am Wehringhof". Der ca. 15 m breite Streifen zwischen Straße und jetzigem Waldrand ist durch Sukzession zu einem naturnahen Waldrand zu entwickeln. Ein 5 m breiter Saumbereich zur Straße hin soll durch eine Mahd mind. alle vier Jahre von Verbuschung freigehalten werden.

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung naturnaher Lebensräume sowie der besseren Einbindung des Waldrandes in die Landschaft.

3.2.88 Hamm-Uentrop, nördlich Frielinghausen

Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße "Am Wehringhof".

Länge ca. 280 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.89 Hamm-Uentrop, östlich Frielinghausen

Anpflanzung eines lockeren Gehölzstreifens auf einem sechs Meter breiten, unbewirtschafteten Saum im Verlauf einer bestehenden 10 kV-Leitung südlich des Horsthölter Weges.

Länge ca. 375 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 225

3.2.90 Hamm-Uentrop, östlich Frielinghausen

Anpflanzung einer zweireihigen Hecke entlang eines namenlosen Vorfluters nordöstlich der Hoflage Huffelmann.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.91 Hamm-Uentrop, Norddinker und Frielinghausen

Anpflanzung einer Baumreihe / Allee beidseitig der L 667 (Frielinghauser Straße) zwischen der Kuhlmannstraße und der BAB-Brücke.

Länge ca. 1.750 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft. Die Anpflanzung soll auf den nicht bewirtschafteten Wegeseitenflächen angelegt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.92 Hamm-Uentrop, nördlich Frielinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen dem Wäldchen Heideknapp und der Straße "Viereggenkamp".

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.93 Hamm-Uentrop, nördlich Frielinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang des Talgrabens.

Länge ca. 260 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 226

3.2.94 Hamm-Uentrop, Frielinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke östlich entlang der Straßen "An der Lehmkuhle" und "Viereggenkamp".

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.95 Hamm-Uentrop, zwischen Norddinker und Frielinghausen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich und östlich entlang des Landwehrbaches.

Länge ca. 790 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung und Schaffung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen. Im südlichen Teilabschnitt der Anpflanzung sind zur Minimierung der Beschattung der nördlich anschließenden Ackerflächen vor allem niedrig wachsende Gehölze wie z.B. Heckenrose, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball u.ä. anzupflanzen.

3.2.96 Hamm-Uentrop, östlich Norddinker

Anpflanzung einer fünfzeihigen Hecke südlich entlang eines namenlosen Vorfluters zwischen zwei kleinen Wäldchen.

Länge ca. 75 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes und der Vernetzung zweier Feldgehölze.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 227

3.2.97 Hamm-Uentrop, östlich Norddinker

Pflanzung einer dreireihigen Hecke südlich eines namenlosen Vorfluters zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil LB 32 und der östlichen Stadtgrenze.

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.98 Hamm-Uentrop, östlich Norddinker

Anpflanzung von kleinkronigen Einzelbäumen auf einem zwei Meter breiten unbewirtschafteten Saum nördlich entlang der Straße "Nordfeld" östlich des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 31 sowie Anpflanzung einer dreireihigen Hecke zwischen der Straße "Nordfeld" dem dort verlaufenden Grabens westlich der Stadtgrenze.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.99 Hamm-Uentrop, östlich Norddinker

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke östlich entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges zwischen der Kuhlmannstraße und der Straße "Nordfeld" nördlich und südlich anschließend an ein Feldgehölz.

Länge ca. 570 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 228

3.2.100 Hamm-Uentrop, westlich Norddinker

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges zwischen der Straße "Brauck" und dem Waldbereich östlich der Autobahn.

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.101 Hamm-Uentrop, westlich Norddinker

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang des Landwehnbaches.

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung und Schaffung von Lebensräumen.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

3.2.102 Hamm-Uentrop, südwestlich Norddinker

Anlage eines jeweils 3 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig des Landwehnbaches unterhalb der Straße "Brauck".

Länge ca. 125 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Landwehnbach reduziert werden. Die Anpflanzung von vereinzelt Kopfwiden auf dem südlichen Saumbereich ist zulässig.

3.2.103 Hamm-Uentrop, südlich Norddinker

Anlage eines 3 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig des Landwehnbaches im Bereich der Einmündung Kirchgraben.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf die Bachläufe reduziert werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 229

3.2.104 Hamm-Uentrop, südwestlich Norddinker

Anpflanzung einer Baumreihe auf einem 5 m breiten unbewirtschafteten Saum südlich entlang eines Wirtschaftsweges.

Länge ca. 165 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.105 Hamm-Uentrop, südlich Norddinker

Anlage einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines befestigten Wirtschaftsweges westlich des Durchlasses des Landwehrbaches.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.106 Hamm-Uentrop, südöstlich Norddinker

Anpflanzung einer Gehölzstruktur östlich entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges. Das südliche Drittel soll als dreireihige Hecke ausgeformt werden, das mittlere Drittel als einreihige Hecke und das nördliche Drittel als Baumreihe auf einem unbewirtschafteten 5 m breiten Saum.

Länge ca. 360 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen. Durch den gestaffelten Aufbau der Anpflanzung soll das Wechseln von Wild über die stark befahrene Soester Straße vermindert bzw. für den Kraftfahrer erkennbar werden lassen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 230

3.2.107 Hamm-Uentrop, südöstlich Norddinker

Anlage einer dreireihigen Hecke östlich entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges.
Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 231

3.3 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen

Bei den Anpflanzungen sind Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.

Die Pflanzabstände richten sich nach den bei Erstaufforstungen in der Forstwirtschaft üblichen Richtwerten. Sukzessionsflächen bis zu einem Viertel der Gesamtfläche sind zulässig und im Einzelfall zu prüfen.

Die Flächen sind mit einem Wildschutzzaun bis zur Erreichung des Kronenschlusses zu gattern.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen dem Immissionsschutz und dem Biotopverbund. Die Begründung für die einzelnen Maßnahmen erfolgen bei den Festsetzungen der jeweiligen Pflanzung.

Es ist vorgesehen, die für diese Maßnahmen benötigten Flächen durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf Dauer für den Naturschutz zu sichern. Dies kann je nach Eigenart und örtlicher Gegebenheit durch Ankauf oder durch grundbuchliche Eintragung erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG NW erfolgen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen Leitungen o.ä. betroffen, werden die entsprechenden Versorgungsträger zu Beginn der Detailplanung beteiligt.

Im Einzelnen werden die unter den Gliederungspunkten III.3.3.1 bis III.3.3.10 aufgeführten Anpflanzungen festgesetzt:

3.3.1 Hamm-Uentrop, Geithe

Anpflanzung eines Flurgehölzes südlich des Friedhofes Geithe, südlich der Straße "In der Geithe"

Größe ca. 0,35 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Anlage wird ein Trittsteinbiotop südlich der Straße geschaffen, um die Vernetzung im Zusammenhang mit der Maßnahme 3.2.46 zwischen den Waldbereichen der westlichen Geithe und denen der östlichen Geithe zu erreichen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 232

3.3.2 Hamm-Uentrop, nördlich Frielinghausen

Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen östlich der BAB 2 und westlich der Frielinghauser Straße zur Arrondierung eines vorhandenen Waldbestandes.

Größe ca. 3,8 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vergrößerung und damit Optimierung des vorhandenen Waldbereiches. Sie stellt einen wertvollen Beitrag zur Verminderung der Autobahnimmissionen auf die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dar. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

3.3.3 Hamm-Uentrop, westlich Frielinghausen

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen der Straße "Am Wehrkipf" und der BAB 2, südlich der Straße "Obere Rothe".

Größe ca. 5,7 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die westlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

3.3.4 Hamm-Uentrop, nördlich Norddinker

Anpflanzung eines Feldgehölzes südwestlich des Hückernholzes in Frielinghausen.

Größe ca. 0,85 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die östlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 233

3.3.5 Hamm-Uentrop, nördlich Norddinker

Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen zwischen dem Norddinkerweg und der BAB 2
Größe ca. 2,69 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die östlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

3.3.6 Hamm-Uentrop, nordwestlich Norddinker

Anpflanzung eines Feldgehölzes nördlich der Soester Straße und westlich der BAB 2.
Größe ca. 0,5 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die westlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

3.3.7 Hamm-Uentrop, westlich Norddinker

Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen östlich entlang der BAB 2 zwischen der Soester Straße und dem Heidkampweg.
Größe ca. 3,15 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die östlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 234

3.3.8 Hamm-Uentrop, westlich Norddinker

Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen östlich entlang der BAB 2 südlich des Heidkampweges.

Größe ca. 1,85 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die östlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

3.3.9 Hamm-Uentrop, nordöstlich Vöckinghausen

Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen westlich entlang der BAB 2 und südlich des Heidkampweges.

Größe ca. 5,1 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Waldbereichen südlich der Ahse und denen in der Geithe und nördlich von Frielinghausen geschaffen, der im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes ist. Zugleich schützt die Aufforstung die westlich liegenden Bereiche vor den Emissionen der Autobahn. Ausgenommen sind die Bereiche, die für den Bau bzw. Ausbau der A2 benötigt werden.

3.3.10 Hamm-Uentrop, östlich Norddinker

Anlage eines Feldgehölzes südlich der Kuhlmannstraße und östlich der Straße "Osterholz".

Größe ca. 0,55 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes. Sie ist Bestandteil eines Biotopverbundnetzes zwischen dem Osterholz und den Waldbereichen südöstlich Uentrops. Bei der Durchführung der Maßnahme ist insbesondere die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 235

3.4 Anlage von sonstigen Feldgehölzen und Saumbiotopen

Entsprechend der Aussagen unter I dieses Landschaftsplanes widerspricht die Anlage von weiteren Feldgehölzpflanzungen, die Anlage von Kleingewässern oder die Anlage von Saumbiotopen nicht den Aussagen des Landschaftsplanes, auch wenn sie nicht gesondert als Einzelmaßnahmen dargestellt sind.

Erläuterungen:

Über die in der Festsetzungskarte dargestellten und in den textlichen Festsetzungen (Gliederungspunkte III.3.1 bis III.3.3) näher beschriebenen Maßnahmen hinaus ist es wünschenswert und anzustreben, daß weitere Gehölzpflanzungen, Baumpflanzungen, Alleepflanzungen und Schutzpflanzungen durchgeführt werden. Desgleichen gilt für die Anlage von Kleingewässern oder Saumbiotopen. Hierzu sollen nach Möglichkeit vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder den Nutzungsberechtigten von Grundstücken getroffen werden. Da dieses in der Regel nur über z. T. langfristige Verhandlungen erfolgen kann, wurde auf die Darstellung weiterer konkreter Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan verzichtet.

Insbesondere wurde auch auf die Darstellung von Maßnahmen in den Naturschutzgebieten verzichtet. Für diese sind Biotoppflege- und Entwicklungspläne bzw. -protokolle zu erstellen, die über vertragliche Regelungen im Einzelfall dann umgesetzt werden sollen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 236

3.5 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

3.5.1 Pflege von Kopfbäumen

Alle Kopfbäume im räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind je nach Baumart im zeitlichen Abstand von 7 bis 20 Jahren zurückzuschneiden.

Erläuterungen

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände oder Gruppen erfolgen.

Die Durchführung der Maßnahmen hat analog zu § 64 LG NW im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zu erfolgen.

Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere des Gliederungspunktes II.5, gelten uneingeschränkt.

3.5.2 Pflege von Bäumen

Der Pflegeschnitt an Bäumen, insbesondere der sog. Freischnitt des Lichtraumprofils von Verkehrswegen oder Schnitt zur Sicherung von bestehenden Leitungen ist analog § 64 LG NW vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Dabei ist der Pflegeschnitt so durchzuführen, daß kein größerer Schaden als nötig am Baum entsteht. Die einschlägigen Vorschriften für derartige Baumarbeiten sind zu beachten.

Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere der Gliederungspunkte II.4 und II.5, gelten uneingeschränkt.

Nutz- oder Zierbäume in Gärten sind von diesen Festsetzungen nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 237

3.5.3 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - alle 6 - 15 Jahre zurückzuschneiden.

Erläuterungen:

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände und Gruppen erfolgen.

Folgende Pflegemaßnahmen sind anzuwenden:

- a) Auf-den-Stock-setzen in 20 bis 30 cm Höhe über dem Boden bei stockausschlagfähigen Gehölzen,

Erläuterungen:

Hecken über 300 m Länge sollten abschnittsweise jeweils nur zu ca. 20 bis 40 % ihrer Länge gepflegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft Hecke gering zu halten bzw. um den Lebensraum Hecke zu erhalten.

Anzahl und Lage der jeweils zu pflegenden Hecken u. Gehölzstreifen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

- b) Aufastung von sog. Überhältern bis zu einer Höhe von max. 2,50 m.

Die Pflegemaßnahmen sind gem. § 64 LG NW vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Diese Festsetzungen gelten für alle Hecken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, für die keine gesonderten Festsetzungen getroffen werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere des Gliederungspunktes II.5, gelten uneingeschränkt.

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NW	Seite 238

3.5.4 Pflege von Kleingewässern

Kleingewässer (Tümpel und Teiche) sind je nach Art ihrer Ausbildung im Abstand von 10 bis 25 Jahren zu pflegen.

Erläuterungen:

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände und Gruppen erfolgen.

Folgende Pflegemaßnahmen sind anzuwenden:

- a) Beseitigung von Unrat
- b) Entschlammung des Gewässers
- c) Herrichtung von geschädigten Uferbereichen
- d) Freischneiden des Gewässers

Erläuterungen:

Die durchzuführenden Pflegemaßnahmen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenart des Landschaftsraumes und der besonderen Charakteristik des Gewässers festzulegen. Liegen die entsprechenden Kleingewässer im Wald, so sind alle Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde durchzuführen.

Anfallender Unrat ist zu beseitigen, Schlamm oder Aushub kann nach Absprache mit dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf angrenzende Flächen aufgebracht werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere des Gliederungspunktes II.5, gelten uneingeschränkt.

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer IV.1	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	Seite 239
---------------------------	---	--------------

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer IV.1	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	Seite 240

IV. Literaturverzeichnis und Karten- grundlagen

1. Literaturverzeichnis

1. Büscher, Dieter:
Die Verbreitung der in einem weiteren Raum um Dortmund beobachteten
Gefäßpflanzen
Dortmund, -unveröffentlicht-
2. Burrichter, Ernst:
Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht
Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200000
Münster, 1973
3. Gebietsentwicklungsplan:
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm
Arnsberg, 1984
4. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW:
Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Hamm-Ost
Recklinghausen, 1991 -unveröffentlicht-
5. Landesentwicklungsplan III:
Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum,
Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)
Düsseldorf, 1987
6. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe:
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Nr.244: Die Struktur der Landwirtschaft und
ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes -Stadt Hamm
Münster, 1990
7. Leiter des Forstamtes Letmathe:
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Hamm-Ost
Iserlohn, 1993 -unveröffentlicht-
8. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW:
Der Landschaftsplan nach dem Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetz
Düsseldorf, 1980

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer IV.1	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	Seite 241
---------------------------	---	--------------

9. Runge, Fritz:

Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas
Münster, 1990

10. Schmeil; Fitschen:

Flora von Deutschland
Heidelberg, 1993

11. Stadt Hamm:

Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Stadt Hamm
Hamm, 1978

Landschaftsplan Hamm-Ost		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer IV.2	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	Seite 242

2. Kartengrundlagen

1. Deutsche Grundkarte:

1 : 5000, verkleinert auf den Maßstab 1 : 15000 durch das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm, mit den Blättern:

Blatt-Nr.	Bezeichnung
1628	Hamm, Nordenfeldmark
1822	Hamm, In der Lengde
1826	Hamm
1828	Hamm, Nord
1830	Hamm, Heessen
1832	Hamm, Frielick
2024	Hamm, Westtünnen
2026	Hamm, Caldenhof
2028	Hamm, Mark
2030	Hamm, Heessener Wald
2032	Hamm, Enniger
2224	Hamm, Osttünnen
2226	Hamm, Ostwennemar
2228	Hamm, Werries
2230	Hamm, Westhusen
2232	Gemmerich
2422	Hamm, Süddinker
2424	Hamm, Vöckinghausen
2426	Hamm, Geithe
2428	Hamm, Haaren
2430	Dolberg
2622	Dorfwelver
2624	Hamm, Norddinker
2626	Hamm, Wenninghof
2628	Hamm, Uentrop
2630	Ostdolberg
2826	Eilmsen
2828	Hamm, Schmehausen
3026	Vellinghausen
3028	Osker

2. Geologisches Landesamt NW:

Bodenkarte 1 : 50000
Krefeld, 1981

Landschaftsplan Hamm-Ost

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Gliederungsziffer IV.2	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	Seite 243
---------------------------	---	--------------

3. Kommunalverband Ruhrgebiet:

Luftbilder im Maßstab 1 : 5000 (farbig, Blätter wie bei 1.)
Essen, 1992

4. Landesvermessungsamt NW:

Historische Karte von 1839 bis 1841, hergestellt aus Urmeßtischblättern

5. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW:

Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Forstamtes
Letmathe, mit Erläuterungsbericht
Recklinghausen, 1977

Herausgeber: Der Oberstadtdirektor der Stadt Hamm
Umweltamt
Untere Landschaftsbehörde

Im Juli 1998